



# Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

**Nr. 3/2020**

**31. August 2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gestaltung vom 24. Juli 2020	Seite 54
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gestaltung vom 24. Juli 2020	Seite 64
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien vom 22. Juli 2020	Seite 75
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien vom 22. Juli 2020	Seite 77
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science vom 10. Juli 2020	Seite 79
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Data Science vom 10. Juli 2020	Seite 81
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik vom 29. Mai 2020	Seite 83
Studienordnung für den Masterstudiengang Mechatronik vom 29. Mai 2020	Seite 108
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 21. Juli 2020	Seite 123
Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 21. Juli 2020	Seite 150
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Akustik und Technologie des Musikinstrumentenbaus vom 26. August 2020	Seite 161
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Akustik und Technologie des Musikinstrumentenbaus vom 26. August 2020	Seite 162
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation vom 21. Juli 2020	Seite 163
Studienordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation vom 21. Juli 2020	Seite 181
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business vom 21. Juli 2020	Seite 188

Studienordnung für den Masterstudiengang International Business vom 21. Juli 2020	Seite 206
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management vom 21. Juli 2020	Seite 213
Studienordnung für den Masterstudiengang Management vom 21. Juli 2020	Seite 234
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe vom 28. Juli 2020	Seite 244
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe vom 28. Juli 2020	Seite 263
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement vom 28. Juli 2020	Seite 271
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement vom 28. Juli 2020	Seite 291
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandtes Pflegemanagement vom 28. Juli 2020	Seite 299
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement vom 28. Juli 2020	Seite 301
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften vom 28. Juli 2020	Seite 303
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement vom 28. Juli 2020	Seite 305
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 26. August 2020	Seite 307
Studienordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 26. August 2020	Seite 329
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik vom 28. August 2020	Seite 339
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik vom 28. August 2020	Seite 340
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik vom 28. August 2020	Seite 341
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik vom 28. August 2020	Seite 342
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 28. August 2020	Seite 343
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 28. August 2020	Seite 344
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 28. August 2020	Seite 345

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 28. August 2020	Seite 346
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 28. August 2020	Seite 347
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 28. August 2020	Seite 349
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering vom 28. August 2020	Seite 351
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik vom 28. August 2020	Seite 353
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik vom 28. August 2020	Seite 370
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (berufsbegleitend, VWA) vom 31. August 2020	Seite 379
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (berufsbegleitend, VWA) vom 31. August 2020	Seite 399
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) vom 31. August 2020	Seite 407
Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) vom 31. August 2020	Seite 424
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) vom 31. August 2020	Seite 431
Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) vom 31. August 2020	Seite 448
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business in a Digital World vom 31. August 2020	Seite 445
Studienordnung für den Masterstudiengang Business in a Digital World vom 31. August 2020	Seite 475

---

Satzung über die Änderung der  
**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gestaltung**  
an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 24. Juli 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gestaltung an der Fakultät AKS der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 04. November 2014 rechtsbereinigt mit Stand vom 5. August 2015 wird wie folgt geändert:

1. *Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.*

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AKS am 20. Mai 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AKS vom 20. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Schneeberg, den 24. Juli 2020

Gez. Prof. Jacob Strobel  
Dekan



## Allgemein

<b>Bezeichnung (Englisch)</b>	Design: Fashion Design; Wood Design/Furniture and Product Design; Textile Art/Textile Design
<b>Studiengangsnummer</b>	883
<b>Fakultät</b>	Angewandte Kunst Schneeberg
<b>Studiengangstyp</b>	Vollzeit
<b>Abschlussart</b>	Bachelor of Arts
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Letzte Immatrikulation</b>	
<b>Aktuelle Immatrikulation</b>	Ja
<b>Erforderliche Credits</b>	240
<b>Ordnungen</b>	

# Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03010	Visuelle Wahrnehmung und elementare Gestaltungszusammenhänge	aPL: Belegarbeit(en)	100%	8.00
AKS03020	Grundlagen computergestützter Gestaltung	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
AKS03130	Europäische Kunstgeschichte 1/2 (Antike - Gotik / Gotik - Frühe Neuzeit)	PVL: Kurzreferat	100%	
SPR06160	Fachsprache Englisch, Professionelle Kompetenzen	PVL: Beleg aPL: Präsentation (33%)	20min	
Modedesign				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03410	Bekleidungskonstruktion/ Bekleidungstechnologie: DOB 3D I	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung (80%) aPL: CAD, Belegarbeit, Präsentation und Übung (20%)	100%	6.00
AKS04401	Experimentelle Modellentwicklung / Fachkurse	aPL: Belegarbeit und Präsentation (70%)	100%	
AKS04401	Experimentelle Modellentwicklung / Fachkurse	aPL: Beleg (15%)	100%	
AKS04401	Experimentelle Modellentwicklung / Fachkurse	aPL: Beleg (15%)	100%	6.00
Textilkunst/ Textildesign				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS04561	Grundlagen der Flächengestaltung, Textiltechnologische Umsetzungsmethoden	aPL: Übung	100%	6.00
AKS04571	Gewebetechnik und ökologische Aspekte der Textilien	aPL: Belegarbeit(en) (80%)	100%	
AKS04571	Gewebetechnik und ökologische Aspekte der Textilien	aPL: Belegarbeit(en) (20%)	100%	6.00
Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign (GH)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS03200	Elementares Gestalten mit Holz	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	100%	8.00
AKS03210	Entwurfsmethoden und Darstellungstechniken	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	100%	4.00

2. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS02040	Grundlagen Typografie und Layout	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
AKS03030	Grundlagen visueller Gestaltung	aPL: Belegarbeit und Präsentation	100%	8.00
AKS03130	Europäische Kunstgeschichte 1/2 (Antike - Gotik / Gotik - Frühe Neuzeit)	PVL: Kurzreferat sP 90min	100%	4.00
SPR06160	Fachsprache Englisch, Professionelle Kompetenzen	sP (67%) 90min		4.00

Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03220	Kontextbezogenes Gestalten	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	100%	8.00
AKS03230	Produktkommunikation	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	100%	4.00

Modedesign

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS04420	Technikorientierte Modellentwicklung	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
AKS04430	Bekleidungskonstruktion/ Bekleidungstechnologie: DOB 3D II	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung (80%) aPL: CAD, Belegarbeit, Präsentation und Übung (20%)	100%	6.00

Textilkunst/ Textildesign

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03580	Flächengestaltung, Manuelle und digitale Entwurfstechniken für unikate und industrielle Umsetzung	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00

AKS04591	Textile Verfahren und Materialkunde	aPL: Belegarbeit(en) (80%) aPL: Belegarbeit(en) (20%)	100%	6.00
----------	-------------------------------------	----------------------------------------------------------	------	------

## 3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03050	Anatomische Grundlagen	aPL	100%	6.00
AKS03060	Grundlagen dreidimensionaler Gestaltung	aPL: Belegarbeit und Präsentation	100%	6.00
AKS04150	Europäische Kunstgeschichte 3 (Frühe Neuzeit - 19. Jahrhundert)	PVL: Kurzreferat aPL	100%	6.00

## Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03240	Materialästhetik und neue Materialien	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	100%	4.00
AKS03250	Analyse und Interpretation	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	100%	4.00
AKS03260	Zeitbasierte Medien	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	15min 100%	4.00

## Modedesign

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03460	Bekleidungskonstruktion / Bekleidungstechnologie: DOB 2D und 3D III	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung (80%) aPL: CAD, Belegarbeit, Präsentation und Übung (20%)	100%	6.00
AKS04440	Konzeptionelle Modellentwicklung	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00

## Textilkunst/ Textildesign

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS04600	Komplexes Gestalten, Figur, Form und Raum in textilen Interaktionen	aPL: Projektarbeit	100%	6.00
AKS04610	Textile Verfahren und Experimentelle textile Oberflächengestaltung	aPL: Belegarbeit(en) (30%) aPL: Übung (70%)	100%	6.00

4. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03070	Objekt und Figur im Raum	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
AKS04160	Europäische Kultur- und Designgeschichte 1 / Design und Mensch im Kontext	PVL: Kurzreferat aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03270	Funktion und Konstruktion	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	100%	8.00
AKS03280	Digitales Gestalten	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten (80%)	100%	6.00
AKS03290	Inhalt und/oder Form	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	100%	4.00
Modedesign				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03480	Bekleidungskonstruktion / Bekleidungstechnologie Damenüberbekleidung	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung (80%) aPL: CAD, Belegarbeit, Präsentation und Übung (20%)	100%	6.00
AKS04450	Industrieorientierte Modellentwicklung	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
AKS04470	Prototyp-Entwicklung, Dokumentation und Produktpräsentation: Modedesign	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
Textilkunst/ Textildesign				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03620	Textiltechnologische Umsetzungsmethoden, Textilcharakteristisches Visualisieren	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
AKS03640	Stickerei / Spitze II (Textile Strategien), Experimentelle textile Oberflächengestaltung III	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
AKS04650	Europäische Kunstgeschichte 4 (Textiles in Kunst und Design)	PVL: Kurzreferat sP 90min	100%	6.00
5. Semester				

Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03750	Praxismodul	aPL: Vortrag	30min		30.00
Textilkunst/ Textildesign					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03750	Praxismodul	aPL: Vortrag	30min		30.00
Modedesign					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03490	Projekt M1	aPL: Projektarbeit (90%) aPL: Kollektionsgestaltung (10%)		200%	10.00
AKS03501	Bekleidungskonstruktion / Bekleidungstechnologie: DOB - Klassik	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung		100%	8.00
AKS04170	Europäische Kultur- und Designgeschichte 2 (20. und 21. Jahrhundert) - Kunst und Design / Diskurse und Gesellschaft	PVL: Referat aPL		100%	6.00
Wahlpflichtmodule					
Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.					

6. Semester					
Modedesign					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03750	Praxismodul	aPL: Vortrag	30min		30.00
Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03300	Erlebnisraum	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten		100%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS03310	Möbeldesign	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	200%	12.00
AKS04170	Europäische Kultur- und Designgeschichte 2 (20. und 21. Jahrhundert) - Kunst und Design / Diskurse und Gesellschaft	PVL: Referat aPL	100%	6.00

**Wahlpflichtmodule**

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

**Textilkunst/ Textildesign**

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03630	Textile Prototypen als Ergebnis experimenteller Untersuchung	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
AKS03660	Projekt T1	aPL: Projektarbeit	200%	12.00
AKS04170	Europäische Kultur- und Designgeschichte 2 (20. und 21. Jahrhundert) - Kunst und Design / Diskurse und Gesellschaft	PVL: Referat aPL	100%	6.00

**Wahlpflichtmodule**

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

**7. Semester**

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05040	Wirtschaftslehre	aPL: Praktische Leistungskontrolle (50%) aPL: Präsentation (50%) 20min	100%	4.00

**Wahlpflichtmodule**

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS03100	Video-Grundlagen	aPL	100%	6.00
AKS03110	Künstlerische Darstellungskonzepte	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00

**Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign**

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS03320	Produkt- und Selbstpräsentation	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	200%	12.00
AKS03330	Transdisziplinäres Projekt	aPL: mit Anteilen aus allen Lehrgebieten	100%	8.00

Modedesign

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS02530	Bekleidungskonstruktion/ -technologie: HAKA	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung	100%	8.00
AKS04510	Kollektionsentwicklung	aPL: Projektarbeit	200%	12.00

Textilkunst/ Textildesign

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS04680	Textiles Objekt design / Textilkunst am Bau	aPL: Belegarbeit(en)	100%	8.00
AKS04690	Projekt T2	aPL: Belegarbeit(en)	200%	12.00

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS02730	Bachelorprojekt	BA (70%) KO (30%) 30min	200%	10.00
AKS02740	Abschlussprojekt	aPL: Belegarbeit(en) (80%) aPL: Präsentation und Vortrag (20%) 30min	400%	20.00

Wahlpflichtkatalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS02120	Multiple Kunst	aPL: Beleg / künstlerische Arbeiten	100%	6.00
AKS03080	Bildnerische Zusammenhänge	aPL	100%	6.00
AKS03090	Methoden der Formfindung	aPL: Belegarbeit und Präsentation	100%	6.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

Satzung über die Änderung der  
**Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gestaltung**  
an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 24. Juli 2020

Aufgrund von § 36 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gestaltung an der Fakultät AKS der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 04. November 2014 rechtsbereinigt mit Stand vom 5. August 2015 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.*

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AKS am 20. Mai 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AKS vom 20. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Schneeberg, den 24. Juli 2020

Gez. Prof. Jacob Strobel  
Dekan



## Allgemein

<b>Bezeichnung (Englisch)</b>	Design: Fashion Design; Wood Design/Furniture and Product Design; Textile Art/Textile Design
<b>Studiengangsnummer</b>	883
<b>Fakultät</b>	Angewandte Kunst Schneeberg
<b>Studiengangstyp</b>	Vollzeit
<b>Abschlussart</b>	Bachelor of Arts
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Letzte Immatrikulation</b>	
<b>Aktuelle Immatrikulation</b>	Ja
<b>Erforderliche Credits</b>	240
<b>Ordnungen</b>	

# Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03010	Visuelle Wahrnehmung und elementare Gestaltungszusammenhänge	Deutsch - 100.00%	8	8		4		4	
AKS03020	Grundlagen computergestützter Gestaltung	Deutsch - 100.00%	6	5		3		2	
AKS03130	Europäische Kunstgeschichte 1/2 (Antike - Gotik / Gotik - Frühe Neuzeit)	Deutsch - 100.00%	2	2	1				1
SPR06160	Fachsprache Englisch, Professionelle Kompetenzen	Englisch - 100.00%	2	2					2
Zwischensumme			18	17	1	7		6	3
Modedesign									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03410	Bekleidungskonstruktion/ Bekleidungstechnologie: DOB 3D I	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
AKS04401	Experimentelle Modellentwicklung / Fachkurse	Deutsch - 100.00%	3	4		1		3	
AKS04401	Experimentelle Modellentwicklung / Fachkurse	Deutsch - 100.00%	2	2		1		1	
AKS04401	Experimentelle Modellentwicklung / Fachkurse	Deutsch - 100.00%	1	1		1			
Zwischensumme			12	13		9		4	
Gesamtsumme			30						
Textilkunst/ Textildesign									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS04561	Grundlagen der Flächengestaltung, Textiltechnologische Umsetzungsmethoden	Deutsch - 100.00%	6	6		3		3	
AKS04571	Gewebetechnik und ökologische Aspekte der Textilien	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
AKS04571	Gewebetechnik und ökologische Aspekte der Textilien	Deutsch - 100.00%	1	1		1			
Zwischensumme			12	11		6		5	
Gesamtsumme			30						
Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign (GH)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS03200	Elementares Gestalten mit Holz	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	8	8		3		4	1
AKS03210	Entwurfsmethoden und Darstellungstechniken	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	4	6		5		1	
Zwischensumme			12	14		8		5	1
Gesamtsumme			30						

2. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS02040	Grundlagen Typografie und Layout	Deutsch - 100.00%	6	5		4		1	
AKS03030	Grundlagen visueller Gestaltung	Deutsch - 100.00%	8	8		4		4	
AKS03130	Europäische Kunstgeschichte 1/2 (Antike - Gotik / Gotik - Frühe Neuzeit)	Deutsch - 100.00%	2	2	1				1
SPR06160	Fachsprache Englisch, Professionelle Kompetenzen	Englisch - 100.00%	2	2					2
Zwischensumme			18	17	1	8		5	3

Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03220	Kontextbezogenes Gestalten	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	8	9		3		3	3
AKS03230	Produktkommunikation	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	4	3		2		1	
Zwischensumme			12	12		5		4	3
Gesamtsumme			30						

Modedesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS04420	Technikorientierte Modellentwicklung	Deutsch - 100.00%	6	6		2		4	
AKS04430	Bekleidungskonstruktion/ Bekleidungstechnologie: DOB 3D II	Deutsch - 100.00%	6	8		5		3	
Zwischensumme			12	14		7		7	
Gesamtsumme			30						

Textilkunst/ Textildesign									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03580	Flächengestaltung, Manuelle und digitale Entwurfstechniken für unikate und industrielle Umsetzung	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
AKS04591	Textile Verfahren und Materialkunde	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
Zwischensumme			12	10		8		2	
Gesamtsumme			30						

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03050	Anatomische Grundlagen	Deutsch - 100.00%	6	6		2			4
AKS03060	Grundlagen dreidimensionaler Gestaltung	Deutsch - 100.00%	6	5		3		2	
AKS04150	Europäische Kunstgeschichte 3 (Frühe Neuzeit - 19. Jahrhundert)	Deutsch - 100.00%	6	4	2				2
Zwischensumme			18	15	2	5		2	6

Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03240	Materialästhetik und neue Materialien	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	4	4		2		2	
AKS03250	Analyse und Interpretation	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	4	5		1		2	2
AKS03260	Zeitbasierte Medien	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	4	2		1		1	
Zwischensumme			12	11		4		5	2
Gesamtsumme			30						

Modedesign									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03460	Bekleidungskonstruktion / Bekleidungstechnologie: DOB 2D und 3D III	Deutsch - 100.00%	6	6		6			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS04440	Konzeptionelle Modellentwicklung	Deutsch - 100.00%	6	6		2		4	
Zwischensumme			12	12		8		4	
Gesamtsumme			30						
<b>Textilkunst/ Textildesign</b>									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS04600	Komplexes Gestalten, Figur, Form und Raum in textilen Interaktionen	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
AKS04610	Textile Verfahren und Experimentelle textile Oberflächengestaltung	Deutsch - 100.00%	6	5		2		3	
Zwischensumme			12	11		6		5	
Gesamtsumme			30						

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03070	Objekt und Figur im Raum	Deutsch - 100.00%	6	4		2			2
AKS04160	Europäische Kultur- und Designgeschichte 1 / Design und Mensch im Kontext	Deutsch - 100.00%	6	4	3				1
Zwischensumme			12	8	3	2			3

Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03270	Funktion und Konstruktion	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	8	8				8	
AKS03280	Digitales Gestalten	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	6	5		2		2	1
AKS03290	Inhalt und/oder Form	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	4	2				2	
Zwischensumme			18	15		2		12	1
Gesamtsumme			30						

Modedesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS03480	Bekleidungskonstruktion / Bekleidungstechnologie Damenüberbekleidung	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
AKS04450	Industrieorientierte Modellentwicklung	Deutsch - 100.00%	6	6	1	1		4	
AKS04470	Prototyp-Entwicklung, Dokumentation und Produktpräsentation: Modedesign	Deutsch - 100.00%	6	6		2		4	
Zwischensumme			18	18	1	9		8	
Gesamtsumme			30						

Textilkunst/ Textildesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03620	Textiltechnologische Umsetzungsmethoden, Textilcharakteristisches Visualisieren	Deutsch - 100.00%	6	6				6	
AKS03640	Stickerei / Spitze II (Textile Strategien), Experimentelle textile Oberflächengestaltung III	Deutsch - 100.00%	6	4		2		2	
AKS04650	Europäische Kunstgeschichte 4 (Textiles in Kunst und Design)	Deutsch - 100.00%	6	2		2			
Zwischensumme			18	12		4		8	
Gesamtsumme			30						

5. Semester

Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03750	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	30	1					1
Zwischensumme			30	1					1
Gesamtsumme			30						

Textilkunst/ Textildesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03750	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	30	1					1
Zwischensumme			30	1					1
Gesamtsumme			30						

Modedesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS03490	Projekt M1	Deutsch - 100.00%	10	10		5		5	
AKS03501	Bekleidungskonstruktion / Bekleidungstechnologie: DOB - Klassik	Deutsch - 100.00%	8	6		6			
AKS04170	Europäische Kultur- und Designgeschichte 2 (20. und 21. Jahrhundert) - Kunst und Design / Diskurse und Gesellschaft	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	6	4	2				2
Zwischensumme			24	20	2	11		5	2

**Wahlpflichtmodule**

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

6. Semester

Modedesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03750	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	30	1					1
Zwischensumme			30	1					1
Gesamtsumme			30						

Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03300	Erlebnisraum	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	6	6		2		2	2
AKS03310	Möbeldesign	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	12	10		2		6	2
AKS04170	Europäische Kultur- und Designgeschichte 2 (20. und 21. Jahrhundert) - Kunst und Design / Diskurse und Gesellschaft	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	6	4	2				2
Zwischensumme			24	20	2	4		8	6

**Wahlpflichtmodule**

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

## Textilkunst/ Textildesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03630	Textile Prototypen als Ergebnis experimenteller Untersuchung	Deutsch - 100.00%	6	6		2		4	
AKS03660	Projekt T1	Deutsch - 100.00%	12	8		4		4	
AKS04170	Europäische Kultur- und Designgeschichte 2 (20. und 21. Jahrhundert) - Kunst und Design / Diskurse und Gesellschaft	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	6	4	2				2
Zwischensumme			24	18	2	6		8	2

## Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	90	

## 7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05040	Wirtschaftslehre	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
Zwischensumme			4	4	2		2		

## Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03100	Video-Grundlagen	Deutsch - 100.00%	6	4				2	2
AKS03110	Künstlerische Darstellungskonzepte	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
Zwischensumme			6						

## Holzgestaltung / Möbel- und Produktdesign

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS03320	Produkt- und Selbstpräsentation	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	12	5				5	
AKS03330	Transdisziplinäres Projekt	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	8	5				3	2
Zwischensumme			20	10				8	2
Gesamtsumme			30						

Modedesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS02530	Bekleidungskonstruktion/ -technologie: HAKA	Deutsch - 100.00%	8	5		1		4	
AKS04510	Kollektionsentwicklung	Deutsch - 100.00%	12	5		1		4	
Zwischensumme			20	10		2		8	
Gesamtsumme			30						

Textilkunst/ Textildesign

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS04680	Textiles Objektdesign / Textilkunst am Bau	Deutsch - 100.00%	8	4		2		2	
AKS04690	Projekt T2	Deutsch - 100.00%	12	7		4		3	
Zwischensumme			20	11		6		5	
Gesamtsumme			30						

8. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS02730	Bachelorprojekt	Deutsch - 100.00%	10	1					1
AKS02740	Abschlussprojekt	Deutsch - 100.00%	20	5		1		4	
Gesamtsumme			30	6		1		4	1

Wahlpflichtkatalog

## Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS02120	Multiple Kunst	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
AKS03080	Bildnerische Zusammenhänge	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
AKS03090	Methoden der Formfindung	Deutsch - 100.00%	6	4		2		2	
Gesamtsumme			6	11		9		2	



**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Textile Strukturen und Technologien**  
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 22. Juli 2020

Aufgrund von § 34 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. März 2015 wird wie folgt geändert:

Im Studiengang Textile Strukturen und Technologien wird zz. im 6. Semester das Modul MBK06550 Drawing/Design I mit 4 ECTS-Punkten und einer schriftlichen Prüfungsleistung von 120 min. als Modulprüfung im Studienschwerpunkt Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten (SSP TLA) als Wahlmodul angeboten.

Dies wird ab M 18 geändert in KFT06550 Design I mit 6 ECTS-Punkten. Die Gewichtung des Moduls in der Gesamtnote wird damit auf 1,5 angehoben. Die Modulprüfung setzt sich zukünftig aus einer alternativen Prüfungsleistung - Mappe (Gewichtung 65%) und einer weiteren alternativen Prüfungsleistung - Beleg (Gewichtung 35%) zusammen.

**Alt:**

6. Semester						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
MBK06550	Drawing/Design I	sP (Klausur)	120	100 %	1	4

**Neu:**

6. Semester						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
KFT06550	Design I	Alternative Prüfungsleistung - Mappe	-	65 %	1,5	6
		Alternative Prüfungsleistung - Beleg		35%		

## **Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 18. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 06.07.2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15.07.2020 genehmigt.

Zwickau, den 15.07.2020

Gez.  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 06.07.2020 und der Genehmigung des Rektorates vom 15.07.2020.

Zwickau, den 22. Juli 2020

Gez.  
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
Textile Strukturen und Technologien**  
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 22. Juli 2020

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. März 2015 wird wie folgt geändert:

Im Studiengang Textile Strukturen und Technologien wird zz. im 6. Semester das Modul MBK06550 Drawing/Design I mit 4 ECTS-Punkten im Studienschwerpunkt Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten (SSP TLA) als Wahlmodul angeboten. Dies wird ab M 18 geändert in KFT06550 Design I mit 6 ECTS-Punkten.

**Alt:**

6. Semester								
Modul- Nummer	Wahlmodul TLA	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK06550	Drawing / Design I	4	4	2		2		

**Neu:**

6. Semester								
Modul- Nummer	Wahlmodul TLA	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT06550	Design I	6	6	2			4	

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 18. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 06.07.2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15.07.2020 genehmigt.

Zwickau, den 15.07.2020

Gez.  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 06.07.2020 und der Genehmigung des Rektorates vom 15.07.2020.

Zwickau, den 22. Juli 2020

Gez.  
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser  
Dekan

Satzung über die Änderung der  
**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science**  
(Vollzeit und Teilzeit)

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 10. Juli 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. Im Prüfungsplan werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

**Modul PTI01860 Moderne Methoden im Data Science und Anwendungen I:**

Die Prüfungsvorleistungen entfallen

Neue Prüfungsleistung: Beleg und Präsentation (statt schriftl. Prüfung)

**Modul PTI01870 Moderne Methoden im Data Science und Anwendungen II:**

Die Prüfungsvorleistungen entfallen

Neue Prüfungsleistung: Beleg und Präsentation (statt schriftl. Prüfung)

**Modul PTI11880 Aktuelle Themen und Anwendungen im Bereich Data Science:**

Wird als neues Wahlpflichtmodul in den Studien- und Prüfungsplan aufgenommen

Prüfungsleistung: Beleg und Präsentation

Im Wahlpflichtkatalog werden die Module **PTI09540** Anwendungen des maschinellen Lernens und **WIW03370** Datenanalyse und künstliche Intelligenz gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät *PTI* am 17. Juni 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 8. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 8. Juli 2020

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel

Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 17. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2020.

Zwickau, den 10. Juli 2020

Gez.  
Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel  
Dekan

Satzung über die Änderung der  
**Studienordnung für den Bachelorstudiengang Data Science**  
(Vollzeit und Teilzeit)

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 10. Juli 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 A0bs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Data Science an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17.07.2020 wird wie folgt geändert:

1. Im Wahlpflichtkatalog werden die Module **PTI09540** Anwendungen des maschinellen Lernens und **WIW03370** Datenanalyse und künstliche Intelligenz gestrichen.
2. Im Wahlpflichtkatalog wird ein neues Modul **PTI11880** Aktuelle Themen und Anwendungen im Bereich Data Science aufgenommen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät *PTI* am 17. Juni 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 8. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 8. Juli 2020

Gez.  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 17. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2020.

Zwickau, den 10. Juli 2020

Gez.  
Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel  
Dekan

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Mechatronik**  
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 29. Mai 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung</b> .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	10
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Engineering“ (abgekürzt: M.Eng) unter Angabe des Studienganges Mechatronik verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, [in Teilzeit 6 Semester]. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Masterprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Mechatronik an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Masterstudiengang Mechatronik an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule mit den Inhaltsschwerpunkten:
    - Mechatronische Systeme,
    - Roboterentwicklung,
    - Programmierung und technische Informatik,
    - Systemdynamik sowie
    - je nach Vertiefungsrichtung mechanische oder elektrotechnische Schwerpunktmodule
  - Wahlpflichtmodule, welche zum Teil abhängig von der Vertiefungsrichtung zu wählen sind, Für die Vertiefung Maschinenbau sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von 12 ECTS-Punkten und für die Vertiefung Elektrotechnik einem Umfang von 17 ECTS- Punkten zu belegen.
  - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

---

<sup>2</sup> Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

## **§ 7 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen übli-

chen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 11 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Masterprojekt**

### **§ 12 Zweck des Masterprojektes**

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in den die Mechatronik beinhaltenden Fachgebieten zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine mechatronische Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Automobil- und Maschinenbau einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit -

selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

#### **§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 23 Wochen, im Teilzeitstudium 46 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

### **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

#### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät AMB wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
  - Anträge nach § 9 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),

- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Automobil- und Maschinenbau sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

### § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### § 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Der studierte Schwerpunkt wird in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 28 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14. Mai 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 20. Mai 2020 genehmigt.

Zwickau, den 20. Mai 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 20. Mai 2020.

Zwickau, den 29. Mai 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser  
Dekan

**Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Bezeichnung (Englisch)</b>	Mechatronics
<b>Studiengangnummer</b>	132
<b>Fakultät</b>	Automobil- und Maschinenbau
<b>Studiengangstyp</b>	Vollzeit
<b>Abschlussart</b>	Master of Engineering
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Letzte Immatrikulation</b>	
<b>Aktuelle Immatrikulation</b>	Nein
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Ordnungen</b>	

# Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT31910	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP	90min	150%	6.00
KFT01080	Systemdynamik	sP	90min	125%	5.00
PTI70000	Konzepte der Programmierung	aPL: Projektarbeit		100%	4.00
Schwerpunkt Maschinenbau für Studierende mit einem Abschluss in Elektrotechnik oder Mechatronik					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04170	Konstruktionslehre und CAD für Mechatronik	PVL: Belegarbeit(en) PVL: CAD-Seminar Teilnahme und bestandenes Testat sP	60min	125%	5.00
AMB04280	Einführung in die Maschinenelemente	sP	90min	100%	4.00
AMB12110	Hydraulik 1 / Pneumatik 1; Master Mechatronik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	120min	150%	6.00
Schwerpunkt Elektrotechnik für Studierende mit einem Abschluss in Maschinenbau					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT31950	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	125%	5.00
ELT32060	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum mP	30min	125%	5.00
Wahlpflichtkatalog Schwerpunkt Elektrotechnik					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01810	Theoretische Elektrotechnik	PVL: Beleg sP	60min	150%	6.00
ELT32460	Zeitdiskrete Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	125%	5.00

ELT32760	Digitale Signalverarbeitung	aPL: Beleg (50%) mP (50%)	30min	125%	5.00
ELT33210	Digitaltechnik	sP	90min	150%	6.00

## 2. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02060	Mechatronische Systeme	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Belegarbeit und Präsentation	150%	6.00
AMB04150	Roboterentwicklung	sP 90min	150%	6.00

### Schwerpunkt Maschinenbau für Studierende mit einem Abschluss in Elektrotechnik oder Mechatronik

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04160	Maschinenentwicklung und -konstruktion für Mechatronik	sP 90min	150%	6.00

### Wahlpflichtkatalog fachliche Vertiefung

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04290	Mechatronik in Antriebstechnik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	150%	6.00
AMB05210	Projekt- und Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Beleg und Präsentation	150%	6.00
AMB10330	Innovative Fertigungstechnologien für Mechatroniker	sP (66.67%) 90min aPL: Beleg und Präsentation (33.33%)	150%	6.00
AMB12190	Hydraulik 2 / Pneumatik 2 / Simulation; Master Mechatronik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 120min	150%	6.00
ELT01730	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	sP 90min	150%	6.00
ELT01820	Multicore Systems	PVL: Praktikum sP 90min	150%	6.00
ELT33400	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden 120min	150%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI01310	Mathematik III	sP	120min	150%	6.00
PTI70010	Kommunikationssysteme	aPL: Beleg		150%	6.00

**Schwerpunkt Elektrotechnik**  
für Studierende mit einem Abschluss in Maschinenbau

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01960	Elektrokonstruktion für Mechatronik	PVL: Praktikum sP	90min	150%	6.00

Wahlpflichtkatalog fachliche Vertiefung

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04290	Mechatronik in Antriebstechnik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	150%	6.00
AMB05210	Projekt- und Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Beleg und Präsentation		150%	6.00
AMB12190	Hydraulik 2 / Pneumatik 2 / Simulation; Master Mechatronik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	120min	150%	6.00
ELT01730	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	sP	90min	150%	6.00
ELT01820	Multicore Systems	PVL: Praktikum sP	90min	150%	6.00
ELT33400	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden	120min	150%	6.00
PTI01310	Mathematik III	sP	120min	150%	6.00
PTI70010	Kommunikationssysteme	aPL: Beleg		150%	6.00

3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB00100	Masterprojekt	MA (66.67%) KO (33.33%)		750%	30.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



## Allgemein

<b>Bezeichnung (Englisch)</b>	Mechatronics
<b>Studiengangnummer</b>	NEU
<b>Fakultät</b>	Automobil- und Maschinenbau
<b>Studiengangstyp</b>	Teilzeit
<b>Abschlussart</b>	Master of Engineering
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Letzte Immatrikulation</b>	
<b>Aktuelle Immatrikulation</b>	Nein
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Ordnungen</b>	

# Prüfungsplan

1. Semester und 3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT31910	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP 90min	150%	6.00
KFT01080	Systemdynamik	sP 90min	125%	5.00
PTI70000	Konzepte der Programmierung	aPL: Projektarbeit	100%	4.00
Schwerpunkt Maschinenbau für Studierende mit einem Abschluss in Elektrotechnik oder Mechatronik				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04170	Konstruktionslehre und CAD für Mechatronik	PVL: Belegarbeit(en) PVL: CAD-Seminar Teilnahme und bestandenes Testat sP 60min	125%	5.00
AMB04280	Einführung in die Maschinenelemente	sP 90min	100%	4.00
AMB12110	Hydraulik 1 / Pneumatik 1; Master Mechatronik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 120min	150%	6.00
Schwerpunkt Elektrotechnik für Studierende mit einem Abschluss in Maschinenbau				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT31950	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP 90min	125%	5.00
ELT32060	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum mP 30min	125%	5.00
Wahlpflichtkatalog Schwerpunkt Elektrotechnik				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01810	Theoretische Elektrotechnik	PVL: Beleg sP 60min	150%	6.00
ELT32460	Zeitdiskrete Systeme	PVL: Praktikum sP 90min	125%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT32760	Digitale Signalverarbeitung	aPL: Beleg (50%) mP (50%)	30min	125%	5.00
ELT33210	Digitaltechnik	sP	90min	150%	6.00

2. Semester und 4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02060	Mechatronische Systeme	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Belegarbeit und Präsentation	150%	6.00
AMB04150	Roboterentwicklung	sP 90min	150%	6.00

Schwerpunkt Maschinenbau

für Studierende mit einem Abschluss in Elektrotechnik oder Mechatronik

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04160	Maschinenentwicklung und -konstruktion für Mechatronik	sP 90min	150%	6.00

Wahlpflichtkatalog fachliche Vertiefung

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04290	Mechatronik in Antriebstechnik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	150%	6.00
AMB05210	Projekt- und Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Beleg und Präsentation	150%	6.00
AMB10330	Innovative Fertigungstechnologien für Mechatroniker	sP (66.67%) 90min aPL: Beleg und Präsentation (33.33%)	150%	6.00
AMB12190	Hydraulik 2 / Pneumatik 2 / Simulation; Master Mechatronik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 120min	150%	6.00
ELT01730	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	sP 90min	150%	6.00
ELT01820	Multicore Systems	PVL: Praktikum sP 90min	150%	6.00
ELT33400	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden 120min	150%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI01310	Mathematik III	sP	120min	150%	6.00
PTI70010	Kommunikationssysteme	aPL: Beleg		150%	6.00

**Schwerpunkt Elektrotechnik**  
für Studierende mit einem Abschluss in Maschinenbau

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01960	Elektrokonstruktion für Mechatronik	PVL: Praktikum sP	90min	150%	6.00

Wahlpflichtkatalog fachliche Vertiefung

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04290	Mechatronik in Antriebstechnik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	150%	6.00
AMB05210	Projekt- und Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Beleg und Präsentation		150%	6.00
AMB12190	Hydraulik 2 / Pneumatik 2 / Simulation; Master Mechatronik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	120min	150%	6.00
ELT01730	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	sP	90min	150%	6.00
ELT01820	Multicore Systems	PVL: Praktikum sP	90min	150%	6.00
ELT33400	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden	120min	150%	6.00
PTI01310	Mathematik III	sP	120min	150%	6.00
PTI70010	Kommunikationssysteme	aPL: Beleg		150%	6.00

5. Semester und 6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB00100	Masterprojekt	MA (66.67%) KO (33.33%)		750%	30.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

# STUDIENORDNUNG

für den

## Masterstudiengang Mechatronik

an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule

Zwickau

vom 29. Mai 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang .....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Studienberatung .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan Vollzeit .....	5
Anlage 2 Studienablaufplan Teilzeit.....	5
Anlage 3 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux .....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Mechatronik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Mechatronik ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Mechatronik sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Maschinenbau, der Elektrotechnik, Mechatronik, Kraftfahrzeugtechnik, Angewandten Informationstechnik oder in einem artverwandten Fachgebiet der Ingenieurwissenschaften.
  2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS1 - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen und ein Gesamtprädikat von mindestens „gut“ ausweisen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Mechatronik auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme an einem propädeutischen Vorsemester angeboten (Präsenzstudium).
  3. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau C1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Mechatronik auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Mechatronik sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
  1. Kopie des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler) und
  2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Mechatronik unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

## § 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Engineering auszubilden, der:

- über mechanische, elektrotechnische, fluidische und automatisierungstechnische Analyse-, Entwurfs- und Handlungskompetenzen, die für die Bewältigung der mechatronischen Herausforderungen insbesondere im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus erforderlich sind, verfügt,
- in der Lage ist, auch strategische Ziele zu formulieren, Verantwortung für mechatronische bzw. automatisierte Gesamtlösungen und Projekte zu übernehmen sowie Entscheidungen zu treffen,
- auf der Basis interdisziplinär vermittelten Wissens und erlernter Methoden befähigt ist, sich insbesondere in den Querschnittsbereichen (zwischen Mechanik und Elektrik, beispielsweise: Analyse dynamischer Eigenschaften, Maschinenüberwachung und Erstellung geeigneter Softwaretools) sich wechselnden Aufgaben zu stellen sowie sich neue Kenntnisse von Wissenschaft und Technik anzueignen
- in den genannten Bereichen leitende Funktionen übernehmen und/oder ein Promotionsstudium anschließen kann

## § 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Mechatronik entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Das Studium ist in zwei Schwerpunkte (Maschinenbau und Elektrotechnik) gegliedert. Das Studium ist so strukturiert, dass Studierende, die zuvor ein elektrotechnisch geprägtes Studium absolvierten dem Schwerpunkt Maschinenbau und Studierende, die ein maschinenbaugeprägtes Studium absolvierten dem Schwerpunkt Elektrotechnik zugeordnet werden. Es besteht keine freie Wahl durch den Studierenden. Die Festlegung des Schwerpunktes erfolgt in Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren.
- (2) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Mechatronik beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Mechatronik in Teilzeitform beträgt sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Mechatronik verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät AMB trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

## § 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Automobil- und Maschinenbau werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 3 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Mechatronik bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlagen 1 und 2) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Automobil- und Maschinenbau. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14. Mai 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 20. Mai 2020 genehmigt.

Zwickau, den 20. Mai 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 20. Mai 2020.

Zwickau, den 29. Mai 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser  
Dekan

**Anlage 1 Studienablaufplan Vollzeit**

**Anlage 2 Studienablaufplan Teilzeit**

**Anlage 3 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Bezeichnung (Englisch)</b>	Mechatronics
<b>Studiengangnummer</b>	132
<b>Fakultät</b>	Automobil- und Maschinenbau
<b>Studiengangstyp</b>	Vollzeit
<b>Abschlussart</b>	Master of Engineering
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Letzte Immatrikulation</b>	
<b>Aktuelle Immatrikulation</b>	Nein
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Ordnungen</b>	

# Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT31910	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
KFT01080	Systemdynamik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	3	2		1		
PTI70000	Konzepte der Programmierung	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	3		2		1	
Zwischensumme			15	12	2	6	1	3	
<b>Schwerpunkt Maschinenbau</b> für Studierende mit einem Abschluss in Elektrotechnik oder Mechatronik									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB04170	Konstruktionslehre und CAD für Mechatronik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
AMB04280	Einführung in die Maschinenelemente	Deutsch - 100.00%	4	4	2		1	1	
AMB12110	Hydraulik 1 / Pneumatik 1; Master Mechatronik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
Zwischensumme			15	14	2	6	1	5	
Gesamtsumme			30						
<b>Schwerpunkt Elektrotechnik</b> für Studierende mit einem Abschluss in Maschinenbau									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT31950	Signale und Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT32060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
Zwischensumme			10	9		6		3	
<b>Wahlpflichtkatalog Schwerpunkt Elektrotechnik</b>									

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT01810	Theroretische Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4				2
ELT32460	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3			1	
ELT32760	Digitale Signalverarbeitung	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2.50			2.50	
ELT33210	Digitaltechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4			2	
Zwischensumme			5							
Gesamtsumme			30							

2. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02060	Mechatronische Systeme	Deutsch - 100.00%	6	5		3			2	
AMB04150	Roboterentwicklung	Deutsch - 100.00%	6	4		4				
Zwischensumme			12	9		7			2	

Schwerpunkt Maschinenbau  
für Studierende mit einem Abschluss in Elektrotechnik oder Mechatronik

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04160	Maschinenentwicklung und -konstruktion für Mechatronik	Deutsch - 100.00%	6	6		6				
Zwischensumme			6	6		6				

Wahlpflichtkatalog fachliche Vertiefung

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04290	Mechatronik in Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	6	4		3			1	
AMB05210	Projekt- und Qualitätsmanagement	Deutsch - 100.00%	6	5		2			3	
AMB10330	Innovative Fertigungstechnologien für Mechatroniker	Deutsch - 100.00%	6	4	3				1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AMB12190	Hydraulik 2 / Pneumatik 2 / Simulation; Master Mechatronik	Deutsch - 100.00%	6	5	4			1	
ELT01730	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT01820	Multicore Systems	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
ELT33400	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 60.00% Englisch - 40.00%	6	6		3		3	
PTI01310	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
PTI70010	Kommunikationssysteme	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	6	3		2		1	
Zwischensumme			12						
Gesamtsumme			30						

Schwerpunkt Elektrotechnik  
für Studierende mit einem Abschluss in Maschinenbau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT01960	Elektrokonstruktion für Mechatronik	Deutsch - 100.00%	6	5		3		2	
Zwischensumme			6	5		3		2	

Wahlpflichtkatalog fachliche Vertiefung

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB04290	Mechatronik in Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
AMB05210	Projekt- und Qualitätsmanagement	Deutsch - 100.00%	6	5		2		3	
AMB12190	Hydraulik 2 / Pneumatik 2 / Simulation; Master Mechatronik	Deutsch - 100.00%	6	5	4			1	
ELT01730	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT01820	Multicore Systems	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
ELT33400	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 60.00% Englisch - 40.00%	6	6		3		3	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI01310	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
PTI70010	Kommunikationssysteme	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	6	3		2		1	
Zwischensumme			12						
Gesamtsumme			30						

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB00100	Masterprojekt	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	30						
Gesamtsumme			30						



## Allgemein

<b>Bezeichnung (Englisch)</b>	Mechatronics
<b>Studiengangnummer</b>	NEU
<b>Fakultät</b>	Automobil- und Maschinenbau
<b>Studiengangstyp</b>	Teilzeit
<b>Abschlussart</b>	Master of Engineering
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Letzte Immatrikulation</b>	
<b>Aktuelle Immatrikulation</b>	Nein
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Ordnungen</b>	

# Studienplan

1. Semester und 3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT31910	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
KFT01080	Systemdynamik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	3	2		1		
PTI70000	Konzepte der Programmierung	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	3		2		1	
Zwischensumme			15	12	2	6	1	3	
Schwerpunkt Maschinenbau für Studierende mit einem Abschluss in Elektrotechnik oder Mechatronik									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB04170	Konstruktionslehre und CAD für Mechatronik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
AMB04280	Einführung in die Maschinenelemente	Deutsch - 100.00%	4	4	2		1	1	
AMB12110	Hydraulik 1 / Pneumatik 1; Master Mechatronik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
Zwischensumme			15	14	2	6	1	5	
Gesamtsumme			30						
Schwerpunkt Elektrotechnik für Studierende mit einem Abschluss in Maschinenbau									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT31950	Signale und Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT32060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
Zwischensumme			10	9		6		3	
Wahlpflichtkatalog Schwerpunkt Elektrotechnik									

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT01810	Theroretische Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4				2
ELT32460	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3			1	
ELT32760	Digitale Signalverarbeitung	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2.50			2.50	
ELT33210	Digitaltechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4			2	
Zwischensumme			5							
Gesamtsumme			30							

2. Semester und 4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02060	Mechatronische Systeme	Deutsch - 100.00%	6	5		3			2	
AMB04150	Roboterentwicklung	Deutsch - 100.00%	6	4		4				
Zwischensumme			12	9		7			2	

Schwerpunkt Maschinenbau  
für Studierende mit einem Abschluss in Elektrotechnik oder Mechatronik

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04160	Maschinenentwicklung und -konstruktion für Mechatronik	Deutsch - 100.00%	6	6		6				
Zwischensumme			6	6		6				

Wahlpflichtkatalog fachliche Vertiefung

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04290	Mechatronik in Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	6	4		3			1	
AMB05210	Projekt- und Qualitätsmanagement	Deutsch - 100.00%	6	5		2			3	
AMB10330	Innovative Fertigungstechnologien für Mechatroniker	Deutsch - 100.00%	6	4	3				1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AMB12190	Hydraulik 2 / Pneumatik 2 / Simulation; Master Mechatronik	Deutsch - 100.00%	6	5	4			1	
ELT01730	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT01820	Multicore Systems	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
ELT33400	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 60.00% Englisch - 40.00%	6	6		3		3	
PTI01310	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
PTI70010	Kommunikationssysteme	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	6	3		2		1	
Zwischensumme			12						
Gesamtsumme			30						

Schwerpunkt Elektrotechnik  
für Studierende mit einem Abschluss in Maschinenbau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT01960	Elektrokonstruktion für Mechatronik	Deutsch - 100.00%	6	5		3		2	
Zwischensumme			6	5		3		2	

Wahlpflichtkatalog fachliche Vertiefung

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB04290	Mechatronik in Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
AMB05210	Projekt- und Qualitätsmanagement	Deutsch - 100.00%	6	5		2		3	
AMB12190	Hydraulik 2 / Pneumatik 2 / Simulation; Master Mechatronik	Deutsch - 100.00%	6	5	4			1	
ELT01730	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT01820	Multicore Systems	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
ELT33400	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 60.00% Englisch - 40.00%	6	6		3		3	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI01310	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
PTI70010	Kommunikationssysteme	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	6	3		2		1	
Zwischensumme			12						
Gesamtsumme			30						

5. Semester und 6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB00100	Masterprojekt	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	30						
Gesamtsumme			30						

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Bachelorstudiengang International Business**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 21. Juli 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit .....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung</b> .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung .....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	4
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung .....	4
§ 7 Praxismodul.....	5
§ 8 Prüfungsaufbau .....	5
<b>Teil 1 Modulprüfungen</b> .....	6
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen .....	6
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	7
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	8
<b>Teil 2 Bachelorprojekt</b> .....	9
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes .....	9
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes .....	9
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit .....	10
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	10
§ 16 Prüfungsausschuss .....	10
§ 17 Prüfer und Beisitzer .....	11
§ 18 Zuständigkeiten .....	11
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	12
§ 19 Fristen.....	12
§ 20 Freiversuch.....	12
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	13
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	14
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen .....	15
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen .....	15
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	16
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	16
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	17
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	17
§ 29 Widerspruchsverfahren .....	17
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	18
§ 30 Inkrafttreten .....	18
Anlage Prüfungsplan .....	18

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges International Business verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Bachelorprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang International Business an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Bachelorstudiengang International Business an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

---

<sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:

- alle Pflichtmodule, die insbesondere Fachinhalte aus den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Steuern, Rechnungswesen und Finanzierung, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik und –statistik, Business English, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Unternehmensführung enthalten,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Bereich International Business and Economics and Society,
- Wahlpflichtmodule im Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten,
- Wahlpflichtmodule im Bereich Persönliche/Soziale Kompetenzen im Gesamtumfang von 5 ECTS-Punkten,
- die Pflichtmodule Coaching Auslandssemester Teil 1, Coaching Auslandssemester Teil 2 und Managing Intercultural Collaboration,
- das Auslandsmodul WIW050 im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
- Praxismodul,
- Bachelorprojekt.

- (2) Die Fachprofile sind mit einer maximal zugelassenen Teilnehmerzahl (Kapazitätsgrenze) in Höhe von 60 Studierenden versehen. Aus diesem Grund ist eine Anmeldung zu den Fachprofilen zwingend vorgeschrieben. Näheres zur Anmeldung (genauer Zeitpunkt, Ablauf usw.) wird durch Aushang geregelt. Die Zulassung zu den Fachprofilen erfolgt auf Basis der fachspezifischen Ergebnisse des ersten Studienabschnitts (erstes bis zweites Semester), dem Ergebnis einer Eingangsklausur oder auf Basis einer mündlichen Eingangsprüfung. Welcher der Auswahlkriterien zum Tragen kommt, legen die jeweiligen Fachprofil-Verantwortlichen fest (Aushang).
- (3) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (4) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (5) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Praxismodul**

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 12 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

### **§ 8 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht. {zu beachten: wenn aufgrund von Krankheit an Prüfungen nicht teilgenommen werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit, daher genau prüfen, ob dies erforderlich ist.}
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.
  - {Es wird ermutigt, dass
  - bisherige Prüfungsvorleistungen (Praktika, Belegarbeiten usw.) als Prüfungsleistungen einbezogen werden, die während des laufenden Moduls erbracht werden
  - fachübergreifend gelehrt Module auch fachübergreifend geprüft werden.}

## Teil 1 Modulprüfungen

### § 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### § 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Themaverbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

## **§ 12 Alternative Prüfungsleistungen**

{§ 12 ist studiengangbezogen auszugestalten. Es sind nur die alternativen Prüfungsleistungen aufzunehmen, die lt. Prüfungsplan in diesem Studiengang vorgesehen sind.}

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg- oder Projektarbeit, als Präsentation/Vortrag, Übung oder Fallstudien erbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Beleg- oder Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden.
- (6) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## Teil 2 Bachelorprojekt

### § 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen. {Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an den im nationalen Qualifikationsrahmen formulierten Kategorien „Wissen und Verstehen“ und „Können (Wissen zur Erschließung)“ der Qualifikationsstufe.}

### § 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

Variante 1:

- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

### **§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

## **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 18 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
  - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
  - Anträge nach § 10 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 19 Fristen**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 20 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

## § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen instaatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.  
{Soll in begründeten Ausnahmefällen das Bestehen einer Modulprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig gemacht werden, so bedarf dies eindeutiger Festlegungen.}
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### § 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Die beiden Fachprofile oder ggf. das Auslandsmodul werden in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 29 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 10. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 21. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	WIW185
<b>Studiengang</b>	International Business International Business
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Status</b>	16benötigt Überarbeitung
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	7 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	210
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

# Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5
WIW08010	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5
WIW08500	English in Business I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW02010	Steuern	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5
WIW03030	Wirtschaftsprivat recht (Wirtschaftsprivat recht II)	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 0%)	500%	3
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 0%) schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 0%)	500%	5
WIW08230	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5
WIW08580	English in Business II	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 0%)	500%	5

3. Semester				
Wahlpflichtmodule Management-Grundlagen (WMG) Es sind genau 3 der 4 Wahlpflichtmodule nachzuweisen.				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 0%)	500%	5

WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (0%)		
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 0%)	500%	5
WIW06030	Produktionswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society"</b> siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

4. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW10600	Coaching Auslandssemester 1	alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (0%)	1000%	10
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen"</b> siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society"</b> siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

5. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS

6. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW10610	Coaching Auslandssemester 2	alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (0%)	1000%	10
WIW17500	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	1000%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (0%)		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften"</b> siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

7. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS

WIW00700	Praktikum	Prüfungsvorleistung - Beleg		20
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (0%)		
WIW00710	Bachelorprojekt	Kolloquium (45 min, 0%)	3000%	10
		Bachelorarbeit (0%)		

**Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society ( WPM IEES)**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	500%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	500%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 0%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)		
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	500%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Portfolio (0%)	500%	5

WIW05840	International Human Ressource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (0%)	1000%	10
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 0%)	500%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 0%)	500%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 0%)	500%	5
WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 0%)	500%	5

**Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK)** Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 0%)		5
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		5
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		5
WIW00600	Wirtschaftsethik	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (0%)		5
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (0%)		5
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	alternative Prüfungsleistung Präsentation (0%)		5
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (0%)		5
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (0%)		5

WIW00650	Charity Work	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (45 min, 0%)	5
WIW00670	Assessment-Center Training	alternative Prüfungsleistung Präsentation (0%)	5
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (0%)	5
WIW00690	Management-Knigge	alternative Prüfungsleistung Präsentation (0%)	5
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 0%)	5

**Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)** Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)	500%	5
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)	500%	5
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	500%	5

WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 0%) alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)	500%	5
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 0%)	500%	5
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 0%)	500%	5
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 0%)	500%	5
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (0%)	500%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)	500%	5
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5

WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Portfolio (0%)	500%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	500%	5
WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	500%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Portfolio (0%)	500%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	500%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	500%	5
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (0%)	500%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (0%)	500%	5
WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (0%)	500%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (0%)	1000%	10
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5

WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 0%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)		
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)	500%	5
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 0%)	500%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)	500%	5
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 0%)	500%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 0%)	500%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 0%)	500%	5
WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 0%)	500%	5

# STUDIENORDNUNG

für den

## **Bachelorstudiengang International Business**

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 21. Juli 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (Sächs- GVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften - nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Tutorien .....	4
§ 8 Studienberatung .....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	6
Anlage 1 Studienablaufplan.....	6
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog.....	6

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang International Business an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang International Business sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang International Business sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

#### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts auszubilden, der befähigt ist, qualifizierte Managementaufgaben in internationalem Kontext bei Unternehmen, Verbänden und Behörden auszuüben oder als Existenzgründer in die berufliche Selbstständigkeit zu gehen. Das mit integriertem Auslandsaufenthalt konzipierte Studium vermittelt die erforderlichen fachlichen Qualifikationen (wirtschaftswissenschaftliches Grund- als auch Spezialwissen), die Methoden des Fachs sowie die Fähigkeit zur Systematisierung. Zudem fördert es die Gewinnung fachübergreifender Schlüsselqualifikationen (soziale Kompetenzen), die zu erfolgreichem und zugleich verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigen. Die Vorbereitung auf Leitungsfunktionen ist ein Grundziel der gesamten Ausbildung. Sie erfolgt jedoch naturgemäß vor allem in den Fachdisziplinen mit unmittelbarem Praxisbezug, um anhand konkreter Problemstellungen die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu trainieren.

#### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs International Business entspricht 210 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang International Business beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sieben Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs International Business verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät WIW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

## § 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges International Business bestehen aus
- Vorlesungen
  - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
  - Übungen
  - Seminaren
  - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

## § 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

## **§ 8 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 10. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät  
Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom  
15. Juli 2020.

Zwickau, den 21. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage 1 Studienablaufplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	WIW185
<b>Studiengang</b>	International Business International Business
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Status</b>	16benötigt Überarbeitung
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	7 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	210
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4				
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht I)	Deutsch - 100%	2	2		2				
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6		4		2		
WIW08010	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik I	Deutsch - 100%	5	6		4		2		
WIW08500	English in Business I	Englisch - 100%	5	6						6
Gesamtsumme			27	30		8	12	4		6

2. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4				
WIW02010	Steuern	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)		3	4		4				
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW08230	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik II	Deutsch - 100%	5	6		4		2		
WIW08580	English in Business II	Englisch - 100%	5	4		4				
Gesamtsumme			33	31		4	25	2		

3. Semester										
Wahlpflichtmodule Management-Grundlagen (WMG) Es sind genau 3 der 4 Wahlpflichtmodule nachzuweisen.										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1			
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2					
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1			
WIW06030	Produktionswirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6				
Zwischensumme			15							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks										
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			30							

4. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW10600	Coaching Auslandssemester 1	Englisch - 100%	10	4		4				
Zwischensumme			10	4		4				
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks										
Zwischensumme			5							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks										
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			30							

5. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00500	Auslandsmodul		30						
Gesamtsumme			30						

6. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW10610	Coaching Auslandssemester 2	Englisch - 100%	10	4		4			
WIW17500	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	10	4		4			
Zwischensumme			20	8		8			
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften"</b>									
siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

7. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00700	Praktikum	Deutsch - 100%	20	1					1
WIW00710	Bachelorprojekt	Deutsch - 50% Englisch - 50%	10						
Gesamtsumme			30	1					1

Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society ( WPM IEES)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5						
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5						
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2					2
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2				2	
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2
Zwischensumme			30						

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu wählen.									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100%	5	1					1
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1		5						
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2		5						

WIW00600	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00650	Charity Work	Deutsch - 100%	5	3						3
WIW00670	Assessment-Center Training	Deutsch - 100%	5	3				1		2
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00690	Management-Knigge	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Englisch - 100%	5	4			4			
Zwischensumme			5							

**Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)** Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5							
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5							
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4						4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4						4
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100%	5	4						4
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100%	5	4						4
WIW01390	Ordnungspolitik	Deutsch - 100%	5	4						4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2						2
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02440	Controllingpraxis	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03080	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03280	Industriegütermarketing	Deutsch - 100%	5	4						4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4						4
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	Deutsch - 100%	5	4						4

## Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW03320	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03410	Introduction to Simulation	Englisch - 100%	5	4	2		2		
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2			
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05880	Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05890	Business Plan	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		2		2	
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100%	5	4	2				2
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2			2		
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2
Zwischensumme			10						

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Akustik und Technologie des Musikinstrumentenbaus**  
an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 26. August 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Akustik und Technologie des Musikinstrumentenbaus (M. Eng.) an der Fakultät AKS der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 26. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

1. Das Modul AKS05230 wird durch das Modul KFT04150 ersetzt. Der Modulname „moderne Technologien für den Musikinstrumentenbau“ bleibt unverändert bestehen. Die alternative Prüfungsleistung wird gegliedert in eine Belegarbeit CAD mit Präsentation und Übung (180 min, 66,67%) sowie in eine Simulation mit Präsentation u. Portfolio (90 min, 33,33%)

**Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AKS am 14. August 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AKS vom 14. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 26. August 2020

Gez, Prof. Jacob Strobel  
Dekan

Satzung über die Änderung der  
**Studienordnung für den Masterstudiengang**  
*Akustik und Technologie des Musikinstrumentenbaus*  
an der Fakultät *Angewandte Kunst Schneeberg* der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 26. August 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät *Angewandte Kunst Schneeberg* – nachfolgend *AKS* genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Akustik und Technologie des Musikinstrumentenbaus (M. Eng.) an der Fakultät AKS der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 26. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

1. Das Modul AKS05230 wird durch das Modul KFT04150 ersetzt. Der Modulname „moderne Technologien für den Musikinstrumentenbau“, die ECTS-Credits: 6 sowie die Präsenzstunden: 6 SWS bleiben unverändert bestehen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AKS am 14. August 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AKS vom 14. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 26. August 2020

Gez. Prof. Jacob Strobel  
Dekan

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 21. Juli 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit .....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung .....</b>	<b>2</b>
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung .....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen .....</b>	<b>3</b>
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung .....	3
§ 7 Prüfungsaufbau .....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt .....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit .....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane.....</b>	<b>7</b>
§ 15 Prüfungsausschuss .....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer .....	8
§ 17 Zuständigkeiten .....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften .....</b>	<b>9</b>
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	10
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen .....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen .....	13
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	14
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	15
§ 28 Widerspruchsverfahren .....	15
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
§ 29 Inkrafttreten .....	15
Anlage Prüfungsplan .....	15

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise, et vice versa.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Financial Accounting, Controlling & Taxation verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Masterprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
  - alle fächerübergreifenden Pflichtmodule,
  - alle Pflichtmodule aus den Fächern Financial Accounting, Controlling & Taxation und
  - das Masterprojekt.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lernein-

---

<sup>2</sup> Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

ten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 11 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Fallstudienarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, analysiert, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden. Die Fallstudienarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.

- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Masterprojekt**

### **§ 12 Zweck des Masterprojektes**

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Mit dem Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, ob er praxisrelevante Theorien, Prinzipien und Instrumente der Betriebswirtschaftslehre kennt, versteht und kritisch beurteilen kann.

Ferner wird geprüft, ob der Prüfungskandidat betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten sachgerecht anzuwenden weiß, ob er Problemlösungen und Argumente im Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln, relevante Informationen bewerten und interpretieren sowie daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten kann. Darüber hinaus wird anhand des Masterprojekts überprüft, ob der Prüfungskandidat in der Lage ist, sich mit fachlich versiertem Personal kompetent über betriebswirtschaftliche Sachverhalte auszutauschen sowie sein Fachwissen lösungsorientiert einzusetzen.

- (3) Mit der Masterarbeit soll der Prüfungskandidat belegen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit soll im Zusammenhang mit einer aktuellen praxis- oder forschungsorientierten Fragestellung stehen.
- (4) Im Kolloquium wird geprüft, ob der Kandidat die in der Masterarbeit dargelegte ökonomische Fragestellung wissenschaftlich analysiert, bewertet sowie entsprechende Lösungen präsentiert hat, die betriebswirtschaftlich fundiert sind und nach exakten wissenschaftlichen Methoden abgeleitet wurden.

### **§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen

noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.

- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide Prüfer je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

#### **§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

### **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

#### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:

- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
  - Anträge nach § 9 Abs. 1,
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16),
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2),
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25).
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2),
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2,
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden,

sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind einformloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der er-

worbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangwechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre, auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

## § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h., mindestens 120 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen

Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### **§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das *Diploma Supplement* sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (5) Die WHZ stellt ein *Diploma Supplement* aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das *Diploma Supplement* wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 28 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 10. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 21. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter  
Dekan

### **Anlage Prüfungsplan**

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	FAC2020
<b>Studiengang</b>	Financial Accounting, Controlling & Taxation Financial Accounting, Controlling & Taxation
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Status</b>	25zur fakultätsinternen Prüfung freigeben
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	4 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	120
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW31500	Managerial Challenges in the Globalized Economy	alternative Prüfungsleistung Präsentation (0%)	500%	5
WIW32000	Controllingsysteme und -objekte	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (0%)		
WIW32010	Konzernbilanzen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW33000	Management rechtlicher Risiken	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 0%)	500%	5
WIW33500	Internationale Steuerlehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW37000	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Präsentation (0%)	500%	5

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW32020	Theorie der Rechnungslegung & Wirtschaftsprüfung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW32030	Weiterführendes zur kapitalmarktorientierten Unternehmensbewertung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW32500	Corporate Finance	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW32510	International Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
WIW33510	Steuergestaltungen	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (0%)	500%	5
WIW34000	Digital Transformation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5

3. Semester				
-------------	--	--	--	--

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW32040	Business Monitoring Systems and Internal Audit	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	500%	5
WIW32050	Logistikcontrolling	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 0%)	500%	5
WIW32060	Aufgabenfelder des Controllings	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)	500%	5
WIW33520	Aktuelles zur Bilanzierung & Besteuerung im Kontext der Digitalisierung	alternative Prüfungsleistung (0%)	500%	5
WIW33530	Mergers & Acquisitions – Bilanzierung und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5
WIW36590	Wertorientiertes Kundenbeziehungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Portfolio (0%)	500%	5

4. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW30600	Masterprojekt	Masterarbeit (0%)	2500%	25
		Kolloquium (45 min, 0%)		
WIW33540	Management- und Steuerberatungspraxis	alternative Prüfungsleistung Planspiel (0%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)		
		alternative Prüfungsleistung Fallstudie (0%)		

**STUDIENORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Financial Accounting,  
Controlling & Taxation**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 21. Juli 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Inhaltsübersicht .....	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	3
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Studienberatung .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux .....	5

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise, et vice versa.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
  - (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation sind:
    1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft.
    2. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch, in dem das Vorliegen folgender fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen festgestellt wird:
      - a. gute Grundkenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Grundlagen und
      - b. fundierte Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfächern.

Vom Aufnahmegespräch kann abgesehen werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mindestens die Note „gut“ aufweist und aufgrund der Bewerbungsunterlagen vom Vorliegen der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen ausgegangen werden kann.
  3. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS<sup>1</sup> – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Financial Accounting, Controlling & Taxation auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
  4. Sprachkenntnisse in Englisch/Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor, Diplom). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Financial Accounting, Controlling & Taxation auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
  1. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler) und
  2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Financial Accounting, Controlling & Taxation unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science (M.Sc.) auszubilden:

- a) Das Studium soll betriebswirtschaftlich vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere auf den Fachgebieten Financial Accounting, Controlling & Taxation vertiefen und ergänzen.
- b) Die Methodenkompetenz der Studierenden soll im Rahmen des Masterstudiums zielgerichtet gestärkt werden, um die Basis für verantwortungsvolle berufliche Tätigkeiten zu schaffen.
- c) Die Studierenden sollen befähigt werden, komplexe betriebswirtschaftliche Problemstellungen auf der Grundlage der im Masterstudiengang erworbenen fachspezifischen Kenntnisse zu analysieren, zu bewerten und diesbezüglich adäquate Lösungen zu erarbeiten.
- d) Das Masterstudium soll zudem Methoden und Kenntnisse vermitteln, die den Absolventen für weitere wissenschaftliche Tätigkeiten grundsätzlich qualifizieren.

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Financial Accounting, Controlling & Taxation entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation beträgt einschließlich des Masterprojektes vier Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Financial Accounting, Controlling & Taxation verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät WIW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

## § 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer,
  - Modulname,
  - ECTS-Punkte,
  - Lehr- und Lernformen,
  - Arbeitsaufwand,
  - Lernziele,
  - Lehrinhalte,
  - und Leistungsnachweise
- bilden die Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Financial Accounting, Controlling & Taxation bestehen aus
- Vorlesungen,
  - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung,
  - Übungen,
  - Seminaren,
  - Praktika.

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

## § 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Sie wird von den Lehrenden und von der Studienberatung im Dekanat angeboten. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und
  6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 10. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel

Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 21. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter

Dekan

**Anlage 1 Studienablaufplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**

**Allgemein**

<b>Studiengangsnummer</b>	FAC2020
<b>Studiengang</b>	Financial Accounting, Controlling & Taxation Financial Accounting, Controlling & Taxation
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Status</b>	25zur fakultätsinternen Prüfung freigeben
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	4 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	120
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW31500	Managerial Challenges in the Globalized Economy	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW32000	Controllingsysteme und -objekte	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW32010	Konzernbilanzen	Deutsch - 100%	5	4	2		2			
WIW33000	Management rechtlicher Risiken	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW33500	Internationale Steuerlehre	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW37000	Strategisches Management	Deutsch - 100%	5	4		4				
Gesamtsumme			30	28	2	24	2			

2. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW32020	Theorie der Rechnungslegung & Wirtschaftsprüfung	Deutsch - 100%	5	4	2		2			
WIW32030	Weiterführendes zur kapitalmarktorientierten Unternehmensbewertung	Deutsch - 100%	5	4	2		2			
WIW32500	Corporate Finance	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW32510	International Financial Reporting	Englisch - 100%	5	4	2		2			
WIW33510	Steuergestaltungen	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW34000	Digital Transformation	Englisch - 100%	5	4		4				
Gesamtsumme			30	26	6	14	6			

3. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW32040	Business Monitoring Systems and Internal Audit	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW32050	Logistikcontrolling	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW32060	Aufgabenfelder des Controllings	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW33520	Aktuelles zur Bilanzierung & Besteuerung im Kontext der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	2	2	2			
WIW33530	Mergers & Acquisitions – Bilanzierung und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW36590	Wertorientiertes Kundenbeziehungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4						4
Gesamtsumme			30	26	2	18	2			4

4. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW30600	Masterprojekt	Deutsch - 100% Englisch - 100%	25							
WIW33540	Management- und Steuerberatungspraxis	Deutsch - 100%	5	6		4				2
Gesamtsumme			30	6		4				2

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang International Business**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 21. Juli 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit .....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung .....</b>	<b>2</b>
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen .....</b>	<b>3</b>
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung .....	3
§ 7 Prüfungsaufbau .....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt .....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit .....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane.....</b>	<b>7</b>
§ 15 Prüfungsausschuss .....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer .....	8
§ 17 Zuständigkeiten .....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....</b>	<b>9</b>
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen .....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen .....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren .....	14
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
§ 29 Inkrafttreten .....	15
Anlage Prüfungsplan .....	15

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: MBA) unter Angabe des Studienganges International Business verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Masterprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang International Business an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Masterstudiengang International Business an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WiWi festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule (Corporate Social Responsibility, Strategic Management, Leadership, Accounting/Controlling, Operations Management, Intercultural Management, Finance, International Marketing, Business Information, Coaching Auslandsmodul und Thesis Coaching mit 5 ECTS)
  - das Wahlpflichtmodul (Auslandsmodul – alternativ USA oder Slowakei – mit 15 ECTS)
  - Masterprojekt (mit 20 ECTS)
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

---

<sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 11 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.

- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Masterprojekt**

### **§ 12 Zweck des Masterprojektes**

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

#### **§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

### **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

#### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
  - Anträge nach § 9 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),

- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. [Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.]
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### § 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 28 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 10. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 21. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter  
Dekan

## **Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	WIW182
<b>Studiengang</b>	International Business International Business
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Status</b>	25zur fakultätsinternen Prüfung freigeben
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	4 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW65010	Leadership	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)	500%	5
WIW65020	Strategic Management	alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (0%)	500%	5
WIW65030	Corporate Social Responsibility	alternative Prüfungsleistung Forenbeiträge (0%)	500%	5
WIW65040	Operations Management	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (0%)	500%	5

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW62000	Accounting/Controlling	alternative Prüfungsleistung Forenbeiträge (0%)	500%	5
WIW62010	Finance	alternative Prüfungsleistung Forenbeiträge (0%)	500%	5
WIW64040	Business Information	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (0%)	500%	5
WIW65050	Intercultural Management	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (0%)	500%	5

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW60640	Coaching Auslandsmodul	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (0%)	500%	5
WIW60660	International Marketing	alternative Prüfungsleistung Forenbeiträge (0%)	500%	5
<b>Auslandsmodul (Auslandsmodul) Wahl eines Auslandsmoduls aus dem Katalog</b>				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW60650	Auslandsmodul USA	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (0%)	1500%	15
WIW66590	Auslandsmodul Slowakei	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (0%)	1500%	15

4. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW60670	Thesis Coaching	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (0%)	500%	5
WIW60680	Masterprojekt (Thesis)	Masterarbeit (0%)	2000%	20
		Kolloquium (60 min, 0%)		

**STUDIENORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang International Business**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 21. Juli 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Inhaltsübersicht .....	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	3
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Studienberatung .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux .....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang International Business an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang International Business ist ein weiterbildender, gebührenpflichtiger, berufsbegleitender Masterstudiengang im Fernstudium. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Business sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von Absolventen eines wissenschaftlichen Studiums (abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder ein hochschulgleichgestellter, akkreditierter Studiengang einer Berufsakademie).
  2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS<sup>1</sup> – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs International Business auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.
  3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
  4. Sprachkenntnisse in Englisch in Wort und Schrift auf dem Niveau Business English – Niveau "LCCI level III/IV Examination" (London Chamber of Commerce and Industry) und/oder BEC Higher (Business English Certificate Higher/Cambridge ESOL). Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift. Wird der Studiengang ausschließlich in englischer Sprache angeboten, ist nur der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch erforderlich. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs International Business auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang International Business sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
  1. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
  2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
  3. Nachweis über die berufspraktische Erfahrung und Zusatzqualifikationen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs International Business unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen stärker anwendungsorientierten Master of Business Administration (MBA) auszubilden, der befähigt ist auf der Grundlage bereits vorhandener beruflicher Erfahrungen

1. seine Denk-, Analyse-, Gestaltungs- und Entscheidungsfähigkeiten bei der Lösung von Managementaufgaben zu verbessern,
2. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Lösung von Praxisproblemen einzusetzen,
3. Kommunikations- und Führungsprobleme mit adäquaten Methoden, Instrumenten und Verhaltensweisen sach- und personengerecht zu lösen und
4. Managementaufgaben mit Führungsverantwortung im nationalen und im internationalen Umfeld erfolgreich zu bewältigen.

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs International Business entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang International Business beträgt einschließlich des Masterprojektes vier Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs International Business verbindlich.
- (5) Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt im Selbst-, onlinegestützten sowie im Präsenzstudium. Präsenzveranstaltungen finden in der Regel zu Beginn und Ende des Semesters als Blockwoche und/oder als monatlich geblockte Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit statt. Die onlinegestützten Veranstaltungen erstrecken sich über das gesamte Semester; eine regelmäßige Zugangsmöglichkeit zum Internet wird daher vorausgesetzt.

## § 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges International Business bestehen aus
- Seminaristischen Vorlesungen/Vorlesungen mit integrierter Übung (als Präsenzveranstaltungen),
  - Seminaristischen Vorlesungen/Vorlesungen mit integrierter Übung (als Blended-Learning-Veranstaltungen),
  - Seminaren.

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte und die Lehrsprache sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

## § 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät WIW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 10. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 21. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage 1 Studienablaufplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	WIW182
<b>Studiengang</b>	International Business International Business
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Status</b>	25zur fakultätsinternen Prüfung freigeben
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	4 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW65010	Leadership	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	5		5				
WIW65020	Strategic Management	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	5		5				
WIW65030	Corporate Social Responsibility	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	5		5				
WIW65040	Operations Management	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	5		5				
Gesamtsumme			20	20		20				

2. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW62000	Accounting/Controlling	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	5		5				
WIW62010	Finance	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	5		5				
WIW64040	Business Information	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	5		5				
WIW65050	Intercultural Management	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	5		5				
Gesamtsumme			20	20		20				

3. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60640	Coaching Auslandsmodul	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2				
WIW60660	International Marketing	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	5		5				
Zwischensumme			10	7		7				
<b>Auslandsmodul (Auslandsmodul) Wahl eines Auslandsmoduls aus dem Katalog</b>										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60650	Auslandsmodul USA	Englisch - 100%	15	15		15				
WIW66590	Auslandsmodul Slowakei	Deutsch - 100% Englisch - 100%	15	15		15				
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			25							

4. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60670	Thesis Coaching	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2				
WIW60680	Masterprojekt (Thesis)	Deutsch - 100% Englisch - 100%	20							
Gesamtsumme			25	2		2				

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Management (Voll- und Teilzeit)**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 21. Juli 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit .....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung .....</b>	<b>2</b>
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung .....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen .....</b>	<b>3</b>
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung .....	3
§ 7 Prüfungsaufbau .....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt .....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit .....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane.....</b>	<b>7</b>
§ 15 Prüfungsausschuss .....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer .....	8
§ 17 Zuständigkeiten .....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....</b>	<b>9</b>
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen .....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen .....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren .....	14
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
§ 29 Inkrafttreten .....	14
Anlage Prüfungsplan .....	15

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Management verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Masterprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Management an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Masterstudiengang Management an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten Allgemeine Managementmethoden, Gestaltung der digitalen Transformation und Forschungs- und Projektarbeit,
  - Wahlpflichtmodule, die mindestens zwei der drei Profile Beratungsmanagement, Projektmanagement bzw. Prozessmanagement enthalten sowie
  - Masterprojekt.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls

---

<sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die

wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 11 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg- oder Projektarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Fallstudie erbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Beleg- und Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

- (6) Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, sind bei schriftlichen Arbeiten ein gedrucktes Exemplar sowie eine digitale Ausfertigung vorzulegen.

## **Teil 2 Masterprojekt**

### **§ 12 Zweck des Masterprojektes**

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen sowie seine Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, sein Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen, auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen, selbständig sich neues Wissen und Können anzueignen, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen sowie eine herausgehobene Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

#### **§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt einundzwanzig Wochen, im Teilzeitstudium zweiundvierzig Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

### **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

#### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
  - Anträge nach § 9 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
  - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden,

zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

### § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		

befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### § 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-

Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 28 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 10. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 21. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter  
Dekan

### **Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	WIW011
<b>Studiengang</b>	Management Management
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	
<b>Status</b>	16benötigt Überarbeitung
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	3 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)		5
WIW35000	Methoden des Managements	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1) Mindestens 2 aus 3 Modulen				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	1000%	10
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	1000%	10
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	1000%	10
2. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)		5
WIW34010	Management der digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)		5
Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2) Mindestens 2 aus 3 Modulen				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (0%)	1000%	10
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 0%)	1000%	10
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)	1000%	10
3. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW00990	Masterprojekt	Masterarbeit (0%)	2500%	25
		Kolloquium (45 min, 0%)		
WIW34020	Titan-Talks	alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)		5



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	WIW011
<b>Studiengang</b>	Management Management
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	
<b>Status</b>	16benötigt Überarbeitung
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	6 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW35000	Methoden des Managements	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
<b>Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1) Mindestens 1 aus 3 Modulen</b>				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	1000%	10
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	1000%	10
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	1000%	10
2. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW34010	Management der digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)		5
<b>Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2) Mindestens 1 aus 3 Modulen</b>				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (0%)	1000%	10
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 0%)	1000%	10
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)	1000%	10
3. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)		5
<b>Studienschwerpunkt (1. Teil) (SSP3) (SSP3) Mindestens 1 aus 3 Modulen</b>				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (0%)	1000%	10
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	1000%	10
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	1000%	10

**4. Semester**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)		5

**Studienschwerpunkt (2. Teil) (SSP4) (SSP4) Mindestens 1 aus 3**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (0%)	1000%	10
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 0%)	1000%	10
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)	1000%	10

**5. Semester**

<a href="#">Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"</a>				
-------------------------------------------------------	--	--	--	--

**6. Semester**

<a href="#">Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"</a>				
-------------------------------------------------------	--	--	--	--

**Masterprojekt**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW00990	Masterprojekt	Masterarbeit (0%)	2500%	25
		Kolloquium (45 min, 0%)		
WIW34020	Titan-Talks	alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)		5

**STUDIENORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Management (Voll- und Teilzeit)**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 21. Juli 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	3
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und StudENUMfang.....	4
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Studienberatung .....	5
§ 8 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux .....	5

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Management an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Management ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Management sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf den Gebieten Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften. Bewerber aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften müssen vertiefte Kenntnisse komplexer Systeme ihres Fachgebiets und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse nachweisen.
  2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens **210** Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS<sup>1</sup> – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Management auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.
  3. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder des Tests Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF Niveaustufe 3 in allen vier Prüfungsteilen oder äquivalent DSH Stufe 1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Management auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
  4. Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Management auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Management sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
1. Kopie des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
  2. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
  3. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Management unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist folgende Aufgabenbereiche bzw. Berufsfelder auszufüllen:

1. Strategische Unternehmensberatung im Bereich der Prozessberatung, der Organisationsberatung, der Strategieentwicklung, der Projektentwicklung sowie der Entwicklung von Beratungsdienstleistungen
2. Einsatz als Chief Information Officer (CIO) oder Chief Executive Officer (CEO) vor allem in wissensintensiven Unternehmen,
3. Einsatz als Chief Project Manager/Chief Project Developer zur Definition, Führung und Gestaltung komplexer und heterogener Projekte und Programme im Unternehmen und für Kunden,
4. Einsatz als Chief Process Manager/Chief Process Developer zur Definition, Führung und Gestaltung komplexer und heterogener Prozesse im Unternehmen und für Kunden
5. Einsatz als Verantwortlicher für Consulting & Sales zur Definition, Führung und Gestaltung komplexer und heterogener Dienstleistungen im Unternehmen und für Kunden,
6. Durchführung von Stabsaufgaben der Geschäftsführung sowie die Arbeit als Analyst in einschlägigen Forschungsunternehmen (wie Forrester, Gartner etc.).

Dabei stehen die Qualifizierung zur Definition, Führung und Gestaltung komplexer und heterogener Systeme in den jeweiligen Studienschwerpunkten im Vordergrund. Qualifikationsziel ist die Fähigkeit des systemischen Denkens und damit die Entwicklung ganzheitlicher Lösungsansätze in vernetzten Strukturen. Dazu gehören die Erkenntnis der Komplexität der Problemstellungen im Bereich der Wirtschafts-, Organisations- und Informationswissenschaften und die Befähigung zur Ableitung geeigneter Forschungsthemen und zur Erarbeitung lösungsorientierter Ansätze. Analytische, bewertende und synthetisierende Fähigkeiten werden ausgebaut. Daneben werden kommunikative, persönlichkeitsbezogene und soziale Kompetenzen durch die eigenständige Bearbeitung von Studienprojekten (alleine und in Teams) mit geeigneter Präsentation und Diskussion der Ergebnisse ausgeprägt. Die Studierenden werden persönlich und fachlich darauf vorbereitet, Forschungs- und Entwicklungsgruppen zu leiten und zu führen.

## **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Management entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Management in Vollzeitform beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Management in Teilzeitform beträgt sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Management verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät WiW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

## **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Management bestehen aus
  - Vorlesungen
  - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
  - Übungen
  - Seminaren

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

## **§ 7 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 10. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 21. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage 1 Studienablaufplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	WIW011
<b>Studiengang</b>	Management Management
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	
<b>Status</b>	16benötigt Überarbeitung
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	3 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	Deutsch - 100%	5	4		2	2		
WIW35000	Methoden des Managements	Deutsch - 100%	5	4	4				
Zwischensumme			10	8	4	2	2		
Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1) Mindestens 2 aus 3 Modulen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100%	10	10	4				6
Zwischensumme			20						
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
WIW34010	Management der digitalen Transformation	Deutsch - 100%	5	4	4				
Zwischensumme			10	8	6	2			
Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2) Mindestens 2 aus 3 Modulen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100%	10	10	4				6
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
Zwischensumme			20						
Gesamtsumme			30						

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00990	Masterprojekt	Deutsch - 100%	25						
WIW34020	Titan-Talks	Deutsch - 100%	5	2	2				
Gesamtsumme			30	2	2				



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	WIW011
<b>Studiengang</b>	Management Management
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	
<b>Status</b>	16benötigt Überarbeitung
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	6 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW35000	Methoden des Managements	Deutsch - 100%	5	4	4				
Zwischensumme			5	4	4				
Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1) Mindestens 1 aus 3 Modulen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100%	10	10	4				6
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						
2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW34010	Management der digitalen Transformation	Deutsch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			5	4	4				
Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2) Mindestens 1 aus 3 Modulen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100%	10	10	4				6
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						
3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	Deutsch - 100%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4	2	2			
Studienschwerpunkt (1. Teil) (SSP3) (SSP3) Mindestens 1 aus 3 Modulen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100%	10	10	4				6
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						
4. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4	2	2			
Studienschwerpunkt (2. Teil) (SSP4) (SSP4) Mindestens 1 aus 3									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100%	10	10	4				6

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						

5. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"									
Zwischensumme			15						
Gesamtsumme			15						

6. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"									
Zwischensumme			15						
Gesamtsumme			15						

Masterprojekt									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00990	Masterprojekt	Deutsch - 100%	25						
WIW34020	Titan-Talks	Deutsch - 100%	5	2	2				

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe**  
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. Juli 2020

Aufgrund des § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung</b> .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
<b>Teil 1 Modulprüfungen</b> .....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
<b>Teil 2 Bachelorprojekt</b> .....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praxismodule und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Bachelorprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
  
- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
  
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät GPW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule,
  - Wahlpflichtmodule,
  - alle Praxismodule
  - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Praxismodule**

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät GPW durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von acht oder mehr Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

---

<sup>2</sup> Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

## **§ 8 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 12 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe, Hausarbeit, Posterpräsentation oder Präsentation erbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden. Der Umfang soll zwischen 10 und 15 DIN A4 Seiten Haupttext betragen.
- (3) Vorträge mit oder ohne Präsentation sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor ei-

nem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen. Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen.

- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Projekte sind selbstständig zu lösende theoretische und/oder praxisorientierte Aufgaben, die in der Regel eine Ist-Analyse und eine Soll-Konzeption enthalten. Der ausführliche Projektbericht umfasst 10 bis 15 DIN A4 Seiten Haupttext.
- (6) Lehrproben sind selbstständig geplante, durchzuführende und evaluierte Unterrichtseinheiten, die als Einzel- oder Teamarbeit durchgeführt werden können. In Teamarbeiten muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (7) Präsentationen sind eigenständig vorbereitete und durchgeführte Vorträge zu selbstgewählten oder vorgegebenen Themen. Präsentationen werden in der Regel durch ein kurzes Handout (zusammenfassende Darstellung des Präsentationsinhaltes) ergänzt. Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Gleiches gilt für die Posterpräsentation mit der Maßgabe, dass die Ergebnisse bei dieser auf einem in der Regel einseitigen Poster visualisiert werden.
- (8) Hausarbeiten dienen dem Nachweis, dass der Studierende sich bestimmte Wissensgebiete angeeignet hat und der Entwicklung eigener Denk- und Lösungsansätze. Eine Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel 15 DIN A4 Seiten Haupttext umfasst.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Bachelorprojekt**

### **§ 13 Zweck des Bachelorprojektes**

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausfertigung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

### **§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um 2 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

## **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät GPW wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 18 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
  - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
  - Anträge nach § 10 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 19 Fristen**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät GPW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleis-

tungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 20 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus

dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen

nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### **§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“

und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät GPW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät GPW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn in-

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

nerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 29 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 05. Februar 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 05. Februar 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 28. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl  
Dekan

### **Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	
<b>Studiengang</b>	Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe Educational for health and care professions
<b>Fakultät</b>	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2021
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	8 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	180
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW02310	Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW02330	Grundlagen der empirischen Forschung	Prüfungsvorleistung - Besuch der propädeutischen Tage alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	6
GPW90100	Einführung in die Bildungs- und Erziehungswissenschaften	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
GPW90200	Kommunikation und Gesprächsführung	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	6

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW02340	Rechtsgrundlagen des Management im Gesundheitswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW03420	Pflegeforschung	Prüfungsvorleistung - Übung alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	5
GPW90300	Schwerpunkte der Bildungs- und Erziehungswissenschaften	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	10

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW02360	Person, Verhalten und Gesundheit	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	100%	8
GPW90400	Klientenbezogenen Beraten und Anleiten	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
GPW90500	Einführung in die Fachdidaktik	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodul				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW02380	Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
GPW02390	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)	alternative Prüfungsleistung Projekt (20 min, 100%)	100%	6

4. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW02410	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
GPW02420	Personalmanagement, Personalentwicklung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%)	100%	8
		alternative Prüfungsleistung Übung (45 min, 20%)		
GPW90600	Einführendes Unterrichtspraktikum	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	6
GPW90700	Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)	alternative Prüfungsleistung Projekt (100%)	100%	2

5. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW90700	Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)	alternative Prüfungsleistung Projekt (100%)	100%	8
GPW90800	Vertiefende Fachdidaktik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
GPW90900	Fort- und Weiterbildungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8

7. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

GPW91200	Vertiefendes Unterrichtspraktikum	alternative Prüfungsleistung Projekt (80%)	100%	22
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 20%)		

8. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW91300	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%)	100%	14
		Kolloquium (30 min, 33%)		

Wahlpflichtoption				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW02470	Betriebliche Gesundheitsförderung	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
GPW02480	Konfliktmanagement	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	8
GPW03480	Besondere Pflegebedarfe	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
GPW03490	Pflege im internationalen Kontext	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8

# STUDIENORDNUNG

für den

**Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe**  
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. Juli 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFGin der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

## Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten Praxismodule und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Studiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe ist ein Bachelorstudien-  
gang.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und  
Pflegeberufe sind:

- eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf,
- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

## **§ 3 Auswahl und Zulassung**

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzu-  
reichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studien-  
bewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung  
über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

## **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts auszubilden, der befähigt ist

1. in Medizinischen Berufsfachschulen bzw. vergleichbaren beruflichen Schulen didak-  
tisch fundiert Kenntnisse zur vermitteln über die selbstständige, umfassende und pro-  
zessorientierte Versorgung von Menschen aller Altersstufen durch Angehörige der  
Gesundheitsfachberufe, einschließlich der dafür erforderlichen fachlichen und perso-  
nalen, methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen;
2. zum Erkennen und Fördern der beruflichen Aus- und Weiterbildung zugrunde lie-

genden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.

3. präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu behandelnden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen zu kennen und zu vermitteln.
4. sich dabei am allgemein anerkannten Stand fachwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik zu orientieren und
5. Bezüge zur konkreten Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu behandelnden Menschen herzustellen und
6. die Bedeutung der Selbstständigkeit der zu behandelnden Menschen und deren Recht auf Selbstbestimmung nahezubringen;

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und der Praxismodule acht Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

### **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates GPW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe

rufe bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Praxisbesuche)

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind dem Studienablaufplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

### **§ 7 Tutorien**

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

### **§ 8 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 05. Februar 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 05. Februar 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 28. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl  
Dekan

## **Anlage 1 Studienablaufplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	
<b>Studiengang</b>	Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe Educational for health and care professions
<b>Fakultät</b>	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2021
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	8 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	180
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW02310	Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft	Deutsch - 100%	6	6		4	2		
GPW02330	Grundlagen der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	6	5		3	2		
GPW90100	Einführung in die Bildungs- und Erziehungswissenschaften	Deutsch - 100%	5	4		4			
GPW90200	Kommunikation und Gesprächsführung	Deutsch - 100%	6	5		3	2		
Gesamtsumme			23	20		14	6		

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW02340	Rechtsgrundlagen des Management im Gesundheitswesen	Deutsch - 100%	6	6		6			
GPW03420	Pflegeforschung	Deutsch - 100%	5	5		1	4		
GPW90300	Schwerpunkte der Bildungs- und Erziehungswissenschaften	Deutsch - 100%	10	6		6			
Gesamtsumme			21	17		13	4		

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW02360	Person, Verhalten und Gesundheit	Deutsch - 100%	8	5		3	2		
GPW90400	Klientenbezogenen Beraten und Anleiten	Deutsch - 100%	5	4		4			
GPW90500	Einführung in die Fachdidaktik	Deutsch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			18	13		11	2		
Wahlpflichtmodul									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW02380	Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation	Deutsch - 100%	6	5		5			
GPW02390	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)	Deutsch - 100%	6	5		3	2		
Zwischensumme			6						
Gesamtsumme			24						

4. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW02410	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	Deutsch - 100%	8	4		1			3
GPW02420	Personalmanagement, Personalentwicklung	Deutsch - 100%	8	8		4	3		1
GPW90600	Einführendes Unterrichtspraktikum	Deutsch - 100%	6	3					3
GPW90700	Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)	Deutsch - 100%	2	2		1	1		
Gesamtsumme			24	17		6	4		7

5. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW90700	Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)	Deutsch - 100%	8	2			2		
GPW90800	Vertiefende Fachdidaktik	Deutsch - 100%	6	4		4			
GPW90900	Fort- und Weiterbildungsmanagement	Deutsch - 100%	8	7		5	2		
Gesamtsumme			22	13		9	4		

7. Semester									
-------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW91200	Vertiefendes Unterrichtspraktikum	Deutsch - 100%	22	4					4
Gesamtsumme			22	4					4

8. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW91300	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	14	2					2
Zwischensumme			14	2					2
Wahlpflichtoption									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW02470	Betriebliche Gesundheitsförderung	Deutsch - 100%	8	4					4
GPW02480	Konfliktmanagement	Deutsch - 100%	8	4			2		2
GPW03480	Besondere Pflegebedarfe	Deutsch - 100%	8	4					4
GPW03490	Pflege im internationalen Kontext	Deutsch - 100%	8	4					4
Zwischensumme			8						
Gesamtsumme			22						

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement**  
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. Juli 2020

Aufgrund des § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung</b> .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
<b>Teil 1 Modulprüfungen</b> .....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
<b>Teil 2 Bachelorprojekt</b> .....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Angewandtes Pflegemanagement verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Bachelorprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
  
- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
  
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät GPW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule,
  - Wahlpflichtmodule,
  - alle Praxismodule
  - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Praxismodule**

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät GPW durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von acht oder mehr Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

---

<sup>2</sup> Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

## **§ 8 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 12 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe, Hausarbeit, Posterpräsentation oder Präsentation erbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden. Der Umfang soll zwischen 10 und 15 DIN A4 Seiten Haupttext betragen.
- (3) Vorträge mit oder ohne Präsentation sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor ei-

nem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen. Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen.

- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Projekte sind selbstständig zu lösende theoretische und/oder praxisorientierte Aufgaben, die in der Regel eine Ist-Analyse und eine Soll-Konzeption enthalten. Der ausführliche Projektbericht umfasst 10 bis 15 DIN A4 Seiten Haupttext.
- (6) Lehrproben sind selbstständig geplante, durchzuführende und evaluierte Unterrichtseinheiten, die als Einzel- oder Teamarbeit durchgeführt werden können. In Teamarbeiten muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (7) Präsentationen sind eigenständig vorbereitete und durchgeführte Vorträge zu selbstgewählten oder vorgegebenen Themen. Präsentationen werden in der Regel durch ein kurzes Handout (zusammenfassende Darstellung des Präsentationsinhaltes) ergänzt. Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Gleiches gilt für die Posterpräsentation mit der Maßgabe, dass die Ergebnisse bei dieser auf einem in der Regel einseitigen Poster visualisiert werden.
- (8) Hausarbeiten dienen dem Nachweis, dass der Studierende sich bestimmte Wissensgebiete angeeignet hat und der Entwicklung eigener Denk- und Lösungsansätze. Eine Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel 15 DIN A4 Seiten Haupttext umfasst.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Bachelorprojekt**

### **§ 13 Zweck des Bachelorprojektes**

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausfertigung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

### **§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um 2 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

## **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät GPW wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 18 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
  - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
  - Anträge nach § 10 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 19 Fristen**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät GPW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleis-

tungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 20 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus

dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen

nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### **§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“

und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät GPW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät GPW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn in-

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

nerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 29 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 05. Februar 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 05. Februar 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 28. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl  
Dekan

**Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	
<b>Studiengang</b>	Angewandtes Pflegemanagement Applied care management
<b>Fakultät</b>	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	8 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	180
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW02310	Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW02330	Grundlagen der empirischen Forschung	Prüfungsvorleistung - Besuch der propädeutischen Tage alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	6
GPW03400	Grundlagen der Pflegewissenschaften	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
GPW03410	Pflegerische und medizinische Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW02340	Rechtsgrundlagen des Management im Gesundheitswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW03420	Pflegeforschung	Prüfungsvorleistung - Übung alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	5
WIW02050	Externes und Internes Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (150 min, 100%)	100%	10

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW02320	Grundlagen der Kommunikation und des Managementhandelns	Prüfungsvorleistung - Kommunikationstraining schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8
GPW03430	Projektmanagement im pflegerischen Kontext (Projektmanagement im pflegerischen Kontext - Teil 2)	alternative Prüfungsleistung Projekt (100%)	100%	8

4. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW02350	Deutsches Gesundheitssystem	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	7
GPW02400	Qualitätsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8
GPW02410	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8

5. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW02360	Person, Verhalten und Gesundheit	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	100%	8
GPW02370	Management im Dienstleistungsbereich	alternative Prüfungsleistung Projekt (100%)	100%	8
<b>Wahlpflichtoptionen mind. 1 Modul belegen</b>				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW02380	Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
GPW02390	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)	alternative Prüfungsleistung Projekt (20 min, 100%)	100%	6

6. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW02420	Personalmanagement, Personalentwicklung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%)	100%	8
		alternative Prüfungsleistung Übung (45 min, 20%)		
GPW03460	Struktur und Verhalten in Arbeitskontexten	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
<b>Wahlpflichtoptionen mind. 1 Modul belegen</b>				

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW02430	Management von Institutionen und öffentlichen Einrichtungen	Prüfungsvorleistung - Studium Generale	100%	8
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
GPW02440	Management von kleinen und mittleren Unternehmen	Prüfungsvorleistung - Studium Generale	100%	8
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

**7. Semester**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW03470	Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/Pflegemanagement	alternative Prüfungsleistung Projekt (80%)	50%	30
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 20%)		

**8. Semester**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW03500	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%)	200%	14
		Kolloquium (30 min, 33%)		

**Wahlpflicht-Module** mindestens ein Modul belegen

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
GPW02450	Programmplanung	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
GPW02470	Betriebliche Gesundheitsförderung	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
GPW02480	Konfliktmanagement	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	8
GPW03480	Besondere Pflegebedarfe	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

GPW03490	Pflege im internationalen Kontext	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
----------	-----------------------------------	---------------------------------------------------	------	---

# STUDIENORDNUNG

für den

## **Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement**

an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 28. Juli 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFGin der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und StudENUMfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Modulbeschreibungen im Kurskatalog.....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten Praxismodule und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Angewandtes Pflegemanagement ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement sind:
- eine mindestens dreijährige, abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf,
  - die allgemeine Hochschulreife,
  - die fachgebundene Hochschulreife oder
  - die Fachhochschulreife oder
  - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
  - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
  - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

## **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

## **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science auszubilden, der befähigt ist

1. zur konzeptionellen Entwicklung und Vernetzung von pflegerischen und sozialen Dienstleistungsunternehmen im nationalen und internationalen Kontext
2. zur Implementierung (inter-)nationaler Qualitätsmanagementsysteme und (z.B. DIN ISO, EFQM, KTQ, E-Qalin, proCumCert)
3. zur Beratung und Tätigkeit in überinstitutionellen administrativen Kooperationen in Gesundheits- und Pflegesystemen (z.B. auf Verbandsebene)
4. zur Planung, Steuerung und Evaluation von betrieblichen Gesundheitsprogrammen

5. zur (stellvertretenden) Leitungstätigkeit im Pflegedienst in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen und, wenn eine Pflegeausbildung nach SGB XI vorliegt, zur Leitung von ambulanten Diensten und Pflegediensten in Alten- und Pflegeeinrichtungen.
6. zu (stellvertretenden) leitenden Tätigkeiten von Alten- und Pflegeeinrichtungen
7. zur Beratung von Organisationen des Pflege- und Gesundheitsbereiches (z.B. Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung)
8. zur Entwicklung und Realisierung betrieblicher Gesundheitsförderung und Personalpflege
9. zur Fort- und Weiterbildung speziell bei pflege- und gesundheitsrelevanten Bildungsangeboten.

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudienganges Angewandtes Pflegemanagement entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiedauer für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement beträgt einschließlich Bachelorprojekt und Praxismodul acht Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Angewandtes Pflegemanagement verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

### **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates GPW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Angewandtes Pflegemanagement bestehen aus
  - Vorlesungen
  - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung

- Übungen
- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Praxisbesuche)

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind dem Studienablaufplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

### **§ 7 Tutorien**

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

### **§ 8 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 05. Februar 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 05. Februar 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2020.

Zwickau, den 28. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl  
Dekan

## **Anlage 1 Studienablaufplan**

## **Modulbeschreibungen im Kurskatalog**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	
<b>Studiengang</b>	Angewandtes Pflegemanagement Applied care management
<b>Fakultät</b>	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	8 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	180
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW02310	Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft	Deutsch - 100%	6	6		4	2			
GPW02330	Grundlagen der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	6	5		3	2			
GPW03400	Grundlagen der Pflegewissenschaften	Deutsch - 100%	5	3		2	1			
GPW03410	Pflegerische und medizinische Grundlagen	Deutsch - 100%	5	4		4				
Gesamtsumme			22	18		13	5			

2. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW02340	Rechtsgrundlagen des Management im Gesundheitswesen	Deutsch - 100%	6	6		6				
GPW03420	Pflegeforschung	Deutsch - 100%	5	5		1	4			
GPW03430	Projektmanagement im pflegerischen Kontext (Projektmanagement im pflegerischen Kontext - Teil 1)	Deutsch - 100%	2	1		1				
WIW02050	Externes und Internes Rechnungswesen	Deutsch - 100%	10	8		8				
Gesamtsumme			23	20		16	4			

3. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW02320	Grundlagen der Kommunikation und des Managementhandelns	Deutsch - 100%	8	6		6				
GPW03430	Projektmanagement im pflegerischen Kontext (Projektmanagement im pflegerischen Kontext - Teil 2)	Deutsch - 100%	8	3			3			
Gesamtsumme			16	9		6	3			

4. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW02350	Deutsches Gesundheitssystem	Deutsch - 100%	7	6		4				2
GPW02400	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	8	4		4				
GPW02410	Entwicklung, Anayse und Kritik empirischer Studien	Deutsch - 100%	8	4		1				3
Gesamtsumme			23	14		9				5

5. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW02360	Person, Verhalten und Gesundheit	Deutsch - 100%	8	5		3	2			
GPW02370	Management im Dienstleistungsbereich	Deutsch - 100%	8	6		4				2
Zwischensumme			16	11		7	2			2
<b>Wahlpflichtoptionen mind. 1 Modul belegen</b>										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW02380	Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation	Deutsch - 100%	6	5		5				
GPW02390	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)	Deutsch - 100%	6	5		3	2			
Zwischensumme			6							
Gesamtsumme			22							

6. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

GPW02420	Personalmanagement, Personalentwicklung	Deutsch - 100%	8	8		4	3		1
GPW03460	Struktur und Verhalten in Arbeitskontexten	Deutsch - 100%	6	4		4			
			Zwischensumme	14	12		8	3	1
<b>Wahlpflichtoptionen mind. 1 Modul belegen</b>									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW02430	Management von Institutionen und öffentlichen Einrichtungen	Deutsch - 100%	8	6		4	2		
GPW02440	Management von kleinen und mittleren Unternehmen	Deutsch - 100%	8	6		4	2		
			Zwischensumme	8					
			Gesamtsumme	22					

<b>7. Semester</b>									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW03470	Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/Pflegemanagement	Deutsch - 100%	30	4					4
			Gesamtsumme	30	4				4

<b>8. Semester</b>									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW03500	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	14	2					2
			Zwischensumme	14	2				2
<b>Wahlpflicht-Module mindestens ein Modul belegen</b>									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW02450	Programmplanung	Deutsch - 100%	8	4					4
GPW02470	Betriebliche Gesundheitsförderung	Deutsch - 100%	8	4					4
GPW02480	Konfliktmanagement	Deutsch - 100%	8	4			2		2
GPW03480	Besondere Pflegebedarfe	Deutsch - 100%	8	4					4
GPW03490	Pflege im internationalen Kontext	Deutsch - 100%	8	4					4
			Zwischensumme	8	4				
			Gesamtsumme	22	6				

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Angewandte Gesundheitswissenschaften**

an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule  
Zwickau  
vom 28. Juli 2020

Aufgrund des § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderung der Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Fakultät GPW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 4. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

(1) § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In § 10 Abs. 1 wird zwischen „Lehrprobe“ und „oder Präsentation“ das Wort „Posterpräsentation“ eingefügt.
- b. Der bisherige § 10 Abs. 2 wird neu gefasst, wie folgt: „(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis, dass der Studierende sich bestimmte Wissensgebiete angeeignet hat und der Entwicklung eigener Denk- und Lösungsansätze. Eine Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel 15 DIN A4 Seiten Haupttext umfasst.“
- c. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen.“
- d. In § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der ausführliche Projektbericht umfasst 10 bis 15 DIN A4 Seiten Haupttext.“
- e. In § 10 Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Gleiches gilt für die Posterpräsentation mit der Maßgabe, dass die Ergebnisse bei dieser auf einem in der Regel einseitigen Poster visualisiert werden.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 05. Februar 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 05. Februar 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 05. Februar 2020.

Zwickau, den 28. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement**  
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule  
Zwickau  
vom 28. Juli 2020

Aufgrund des § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderung der Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement an der Fakultät GPW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 4. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

(1) § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In § 12 Abs. 1 werden zwischen „Lehrprobe“ und „oder Präsentation“ die Worte „Hausarbeit, Posterpräsentation“ eingefügt.
- b. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Umfang soll zwischen 10 und 15 Seiten betragen.“
- c. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen.“
- d. In § 12 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der ausführliche Projektbericht umfasst 10 bis 15 DIN A4 Seiten Haupttext.“
- e. In § 12 Abs. 7 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Gleiches gilt für die Posterpräsentation mit der Maßgabe, dass die Ergebnisse bei dieser auf einem in der Regel einseitigen Poster visualisiert werden.“
- f. Der bisherige § 12 Abs. 8 wird § 12 Abs. 9. Stattdessen wird folgender § 12 Abs. 8 eingefügt: „(8) Hausarbeiten dienen dem Nachweis, dass der Studierende sich bestimmte Wissensgebiete angeeignet hat und der Entwicklung eigener Denk- und Lösungsansätze. Eine Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel 15 DIN A4 Seiten Haupttext umfasst.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 05. Februar 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 05. Februar 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 05. Februar 2020.

Zwickau, den 28. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften**  
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule  
Zwickau  
vom 28. Juli 2020

Aufgrund des § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderung der Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Fakultät GPW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 4. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

(1) § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In § 10 Abs. 1 wird zwischen „Lehrprobe“ und „oder Präsentation“ das Wort „Posterpräsentation“ eingefügt.
- b. Der bisherige § 10 Abs. 2 wird neu gefasst, wie folgt: „(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis, dass der Studierende sich bestimmte Wissensgebiete angeeignet hat und der Entwicklung eigener Denk- und Lösungsansätze. Eine Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel 15 DIN A4 Seiten Haupttext umfasst.“
- c. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen.“
- d. In § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der ausführliche Projektbericht umfasst 10 bis 15 DIN A4 Seiten Haupttext.“
- e. In § 10 Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Gleiches gilt für die Posterpräsentation mit der Maßgabe, dass die Ergebnisse bei dieser auf einem in der Regel einseitigen Poster visualisiert werden.“

**Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 05. Februar 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 05. Februar 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 05. Februar 2020.

Zwickau, den 28. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement**  
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule  
Zwickau  
vom 28. Juli 2020

Aufgrund des § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderung der Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement an der Fakultät GPW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 4. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

(1) § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In § 12 Abs. 1 werden zwischen „Lehrprobe“ und „oder Präsentation“ die Worte „Hausarbeit, Posterpräsentation“ eingefügt.
- b. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Umfang soll zwischen 10 und 15 Seiten betragen.“
- c. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen.“
- d. In § 12 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der ausführliche Projektbericht umfasst 10 bis 15 DIN A4 Seiten Haupttext.“
- e. In § 12 Abs. 7 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Gleiches gilt für die Posterpräsentation mit der Maßgabe, dass die Ergebnisse bei dieser auf einem in der Regel einseitigen Poster visualisiert werden.“
- f. Der bisherige § 12 Abs. 8 wird § 12 Abs. 9. Stattdessen wird folgender § 12 Abs. 8 eingefügt: „(8) Hausarbeiten dienen dem Nachweis, dass der Studierende sich bestimmte Wissensgebiete angeeignet hat und der Entwicklung eigener Denk- und Lösungsansätze. Eine Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel 15 DIN A4 Seiten Haupttext umfasst.“

**Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 05. Februar 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2020 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 05. Februar 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 05. Februar 2020.

Zwickau, den 28. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Christian Pihl  
Dekan

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Logistik (Voll- und Teilzeit)**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 26. August 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit .....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung</b> .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung .....	3
§ 7 Prüfungsaufbau .....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt .....	5
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	5
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit .....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	7
§ 15 Prüfungsausschuss .....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer .....	8
§ 17 Zuständigkeiten .....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	10
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen .....	11
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen .....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	12
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren .....	14
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	14
§ 29 Inkrafttreten .....	14
Anlage Prüfungsplan .....	15

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) unter Angabe des Studienganges Logistik verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Masterprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Logistik an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Masterstudiengang Logistik an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule, die insbesondere Innerbetriebliche Logistik, Unternehmensübergreifende Logistik sowie das Forschungsseminar und -projekt enthalten,
  - logistikorientierte Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten,
  - Masterprojekt und Thesis Coaching
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls

---

<sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem

Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 11 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit oder als Präsentation/Vortrag erbracht. Belegarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Masterprojekt**

### **§ 12 Zweck des Masterprojektes**

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).

- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, d.h. ob er in der Lage ist, die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Instrumente im logistischen Bereich zu kennen, zu verstehen, kritisch zu beurteilen, sein Wissen fachgerecht anzuwenden, Problemlösungen und Argumente im Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren sowie wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Darüber hinaus wird durch die Masterprüfung festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, sich mit Fachvertretern und Laien über logistische Sachverhalte auszutauschen sowie seine individuellen Kompetenzen in ein Team einzubringen und im Rahmen des Teams Verantwortung zu übernehmen.

### **§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

### **§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 21 Wochen, im Teilzeitstudium 42 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

## **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
  - Anträge nach § 9 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

## Abschnitt V Verfahrensvorschriften

### § 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### § 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

## § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

## § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich

gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### **§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde

wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 28 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 10. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang Logistik immatrikulierten Studierenden. Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben gilt die Prüfungsordnung vom 13. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 21. Oktober 2015 weiter.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät  
Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25.  
August 2020

Zwickau, den 26. August 2020

Prof. Dr. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage Prüfungspläne**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	WIW032
<b>Studiengang</b>	Logistik Logistics
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Status</b>	16benötigt Überarbeitung
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	3 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)	500%	5
WIW36000	Innerbetriebliche Logistik (SCOR)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	1500%	15
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule"</b> Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.				

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)	500%	5
WIW36010	Unternehmensübergreifende Logistik (SCOR)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	1500%	15
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule"</b> Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.				

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW30630	Thesis Coaching	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW30640	Masterprojekt	Masterarbeit (0%) Kolloquium (45 min, 0%)	2500%	25

Wahlpflichtmodule Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (0%)	1000%	10
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	1000%	10
WIW32070	Logistikcontrolling	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 0%)	500%	5

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW32080	Management technischer Innovation	Prüfungsvorleistung - Erstellen von Checklisten	500%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)		
WIW34000	Digital Transformation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW34030	Logistikmanagement I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)		
WIW34040	Digitale Methoden und Werkzeuge des Supply-Chain-Managements	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (0%)	500%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 0%)		
WIW36020	Spezielle Aspekte der Logistik	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	500%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		
WIW36030	Moderne Planungs- und Steuerungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 0%)	500%	5
WIW36040	Spezielle Logistikthemen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (0%)	500%	5
WIW36050	Logistische Infrastruktur	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (0%)		
WIW36060	Logistikmanagement II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (0%)	500%	5
WIW36070	Nachhaltige Logistikprozesse	alternative Prüfungsleistung Beleg (0%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 0%)		
WIW38000	Mathematische Methoden zur Lösung logistischer Probleme	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	500%	5



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	032
<b>Studiengang</b>	Logistik Logistics
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	6 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

# Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW36000	Innerbetriebliche Logistik (SCOR)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	1500%	15

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW36010	Unternehmensübergreifende Logistik (SCOR)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	1500%	15

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	500%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule"</b> Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen.				

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	500%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule"</b> Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen.				

5. Semester				
<b>Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"</b>				

6. Semester				
<b>Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"</b>				

Wahlpflichtmodule Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	1000%	10
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	1000%	10
WIW32070	Logistikcontrolling	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	500%	5

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW32080	Management technischer Innovation	Prüfungsvorleistung - Erstellen von Checklisten	500%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW34000	Digital Transformation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	500%	5
WIW34030	Logistikmanagement I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)		
WIW34040	Digitale Methoden und Werkzeuge des Supply-Chain-Managements	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (50%)	500%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
WIW36020	Spezielle Aspekte der Logistik	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	500%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW36030	Moderne Planungs- und Steuerungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	500%	5
WIW36040	Spezielle Logistikthemen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	500%	5
WIW36050	Logistische Infrastruktur	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (40%)		
WIW36060	Logistikmanagement II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	500%	5
WIW36070	Nachhaltige Logistikprozesse	alternative Prüfungsleistung Beleg (80%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 20%)		
WIW38000	Mathematische Methoden zur Lösung logistischer Probleme	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5

**Masterprojekt**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
-------------	-------	-----	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW30630	Thesis Coaching	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (500%)	500%	5
WIW30640	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	2500%	25
		Kolloquium (45 min, 30%)		

# STUDIENORDNUNG

für den

## Masterstudiengang Logistik (Voll- und Teilzeit)

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule  
Zwickau

vom 26. August 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	3
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang .....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Studienberatung .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux .....	5

## Masterstudiengang Logistik (Voll- und Teilzeit)

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Logistik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Logistik ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Logistik sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines technischen oder betriebswirtschaftlichen Studiengangs.
  2. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch, in dem das Vorliegen folgender fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen festgestellt wird:
    - a. Gute Kenntnisse in technischen, betriebswirtschaftlichen und informatikorientierten Grundlagenfächern, einschließlich der Logistik-Grundlagen,
    - b. Vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Schwerpunkt des Fachgebiets der Logistik

Vom Aufnahmegespräch kann abgesehen werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mindestens die Note gut aufweist und aufgrund der Bewerbungsunterlagen vom Vorliegen der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen ausgegangen werden kann.

  3. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS<sup>1</sup> - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Logistik auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.
  5. Sprachkenntnisse in Englisch/Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor, Diplom). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Logistik auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

## Masterstudiengang Logistik (Voll- und Teilzeit)

**§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Logistik sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
  1. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
  2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Logistik unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

**§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Arts auszubilden, der befähigt ist, komplexe logistikorientierte technisch-ökonomische Problemstellungen in Unternehmen zu bearbeiten. Das im Rahmen des ersten berufsqualifizierten Hochschulabschlusses erworbene Wissen auf den Gebieten Technik, Betriebswirtschaft und Informatik/Wirtschaftsinformatik wird erweitert und vertieft. Die Kombination dieser Wissensaspekte in Verbindung mit dem weiteren Erwerb von Schnittstellen-Know-how wird zur integrativen Gestaltung komplexer logistischer Systemlösungen genutzt. Die Ausbildung dient des Weiteren der Vermittlung und der Weiterentwicklung von Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, der weiteren Ausprägung von Soft-Skills und zur praktischen Führungstätigkeit.

**§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Logistik entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Logistik beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Logistik in Teilzeitform beträgt sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Logistik verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät WIW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

**§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil

**Masterstudiengang Logistik (Voll- und Teilzeit)**

des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Logistik bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

**§ 7 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Masterstudiengang Logistik (Voll- und Teilzeit)

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 10. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 26. August 2020

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage 1 Studienablaufplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	WIW032
<b>Studiengang</b>	Logistik Logistics
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Status</b>	16benötigt Überarbeitung
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	3 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Für den Auslandsaufenthalt empfohlen</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	Deutsch - 100%	5	4		2	2		
WIW36000	Innerbetriebliche Logistik (SCOR)	Deutsch - 100%	15	8		8			
Zwischensumme			20	12		10	2		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule" Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
WIW36010	Unternehmensübergreifende Logistik (SCOR)	Deutsch - 100%	15	8		8			
Zwischensumme			20	12		10	2		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule" Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30630	Thesis Coaching	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2					2
WIW30640	Masterprojekt	Deutsch - 100% Englisch - 100%	25						
Gesamtsumme			30	2					2

Wahlpflichtmodule Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100%	10	10		4			6
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100%	10	10		4			6
WIW32070	Logistikcontrolling	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW32080	Management technischer Innovation	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW34000	Digital Transformation	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW34030	Logistikmanagement I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW34040	Digitale Methoden und Werkzeuge des Supply-Chain-Managements	Deutsch - 100%	5	4		2	2		
WIW36020	Spezielle Aspekte der Logistik		5						
WIW36030	Moderne Planungs- und Steuerungssysteme	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW36040	Spezielle Logistikthemen	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW36050	Logistische Infrastruktur	Deutsch - 70% Englisch - 30%	5	5		3	2		
WIW36060	Logistikmanagement II	Deutsch - 100%	5	3		1	2		
WIW36070	Nachhaltige Logistikprozesse	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW38000	Mathematische Methoden zur Lösung logistischer Probleme	Deutsch - 100%	5	4		4			



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	032
<b>Studiengang</b>	Logistik Logistics
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	6 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW36000	Innerbetriebliche Logistik (SCOR)	Deutsch - 100%	15	8		8			
Gesamtsumme			15	8		8			

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW36010	Unternehmensübergreifende Logistik (SCOR)	Deutsch - 100%	15	8		8			
Gesamtsumme			15	8		8			

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	Deutsch - 100%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4		2	2		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule"</b> Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen.									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4		2	2		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule"</b> Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen.									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						

5. Semester									
<b>Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"</b>									
Zwischensumme			15						
Gesamtsumme			15						

6. Semester									
<b>Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"</b>									
Zwischensumme			15						
Gesamtsumme			15						

Wahlpflichtmodule Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100%	10	10	4				6
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100%	10	10	4				6
WIW32070	Logistikcontrolling	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW32080	Management technischer Innovation	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW34000	Digital Transformation	Englisch - 100%	5	4		4			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW34030	Logistikmanagement I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW34040	Digitale Methoden und Werkzeuge des Supply-Chain-Managements	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW36020	Spezielle Aspekte der Logistik		5						
WIW36030	Moderne Planungs- und Steuerungssysteme	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW36040	Spezielle Logistikthemen	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW36050	Logistische Infrastruktur	Deutsch - 70% Englisch - 30%	5	5	3		2		
WIW36060	Logistikmanagement II	Deutsch - 100%	5	3		1		2	
WIW36070	Nachhaltige Logistikprozesse	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW38000	Mathematische Methoden zur Lösung logistischer Probleme	Deutsch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			20						

Masterprojekt									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30630	Thesis Coaching	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2					2
WIW30640	Masterprojekt	Deutsch - 100% Englisch - 100%	25						

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 mit Änderungssatzung vom 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Prüfungsleistungen des Moduls WIW732 werden durch die Prüfungsleistungen des Moduls WIW703 ersetzt.
2. Die Prüfungsleistungen des Moduls WIW733 werden durch die Prüfungsleistungen des Moduls WIW719 ersetzt.
3. Die Prüfungsleistungen des Moduls WIW705 werden im 6. Semester für alle Studienschwerpunkte als Prüfungsleistungen eines ergänzenden Wahlmoduls zusätzlich angeboten.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 14. Mai 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 mit Änderungssatzungen vom 9. August 2017 und 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Das Modul WIW07320 wird durch das Modul WIW07030 ersetzt.
2. Das Modul WIW07330 wird durch das Modul WIW07190 ersetzt.
3. Das Modul WIW07050 wird im 6. Semester für alle Studienschwerpunkte als ergänzendes Wahlmodul zusätzlich angeboten.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 14. Mai 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 mit Änderungssatzung vom 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Prüfungsleistungen des Moduls KFT72040 „Vertiefung Landstraßenentwurfsmodelle“ werden im 7. Semester als Prüfungsleistungen eines Wahlmoduls zusätzlich angeboten.
2. Die Prüfungsleistungen des Moduls MBK07410 „Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kfz“ werden ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 24. Juli 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 24. Juli 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 mit Änderungssatzungen vom 9. August 2017 und 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Das Modul KFT72040 „Vertiefung Landstraßenentwurfsmodelle“ wird im 7. Semester als Wahlmodul zusätzlich angeboten.
2. Das Modul MBK07410 „Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kfz“ wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 24. Juli 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 24. Juli 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Mai 2017 mit Änderungssatzung vom 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Prüfungsleistungen des Moduls WIW09690 werden durch die Prüfungsleistungen des Moduls WIW08520 ersetzt.
2. Die Prüfungsleistungen des Moduls WIW08570 werden im 3. Semester als Prüfungsleistungen eines Wahlmoduls zusätzlich angeboten.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 10. Juli 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 10. Juli 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Mai 2017 mit Änderungssatzung vom 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Das Modul WIW09690 wird durch das Modul WIW08520 ersetzt.
2. Das Modul WIW08570 wird im 3. Semester als Wahlmodul zusätzlich angeboten.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 10. Juli 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 10. Juli 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Mai 2017 mit Änderungssatzung vom 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Prüfungsleistungen des Moduls WIW07320 werden durch die Prüfungsleistungen des Moduls WIW07030 ersetzt.
2. Die Prüfungsleistungen des Moduls WIW07330 werden durch die Prüfungsleistungen des Moduls WIW07190 ersetzt.
3. Die Prüfungsleistungen des Moduls WIW07310 entfallen.
4. Die Prüfungsleistungen des Moduls WIW09670 entfallen.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 14. Mai 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

Satzung über die Änderung der  
**Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering**  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Mai 2017 mit Änderungssatzung vom 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Das Modul WIW07320 wird durch das Modul WIW07030 ersetzt.
2. Das Modul WIW07330 wird durch das Modul WIW07190 ersetzt.
3. Das Modul WIW07310 wird ersatzlos gestrichen.
4. Das Modul WIW09670 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 14. Mai 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Mai 2017 mit Änderungssatzung vom 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Prüfungsleistungen des Moduls KFT72010 „Advanced Highway Design Models“ werden im 3. Semester als Prüfungsleistungen eines Wahlmoduls zusätzlich angeboten.
2. Die Prüfungsleistungen des Moduls KFT02730 „Practical Term for Master Study Programmes“ werden im 3. Semester als Prüfungsleistungen eines Wahlmoduls zusätzlich angeboten.
3. Die Prüfungsleistungen des Moduls MBK07410 „Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kfz“ werden ersatzlos getrichen.
4. Die Pflichtfach-Prüfungsleistungen des Moduls KFT02330 „Traffic Noise“ werden in Wahlfach-Prüfungsleistungen umgewandelt.
5. Die Prüfungsleistungen des Moduls KFT12450 „Bluff Body Aerodynamics for Vehicles“ werden als Prüfungsleistungen eines Wahlmoduls zusätzlich angeboten.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 24. Juli 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 24. Juli und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Master*studiengang* Road Traffic Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Mai 2017 mit Änderungssatzung vom 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Das Modul KFT72010 „Advanced Highway Design Models“ wird im 3. Semester als Wahlmodul zusätzlich angeboten.
2. Das Modul KFT02730 „Practical Term for Master Study Programmes“ wird im 3. Semester als Wahlmodul zusätzlich angeboten.
3. Das Modul MBK07410 „Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kfz“ wird ersatzlos gestrichen.
4. Das Modul KFT02330 „Traffic Noise“ (Pflichtfach) wird in ein Wahlfach umgewandelt.
5. Das Modul KFT12450 „Bluff Body Aerodynamics for Vehicles“ wird als Wahlmodul zusätzlich angeboten.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 24. Juli 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 24. Juli und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

Satzung über die Änderung der  
**Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering**  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - Sächs-HSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

### Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Dezember 2013 mit Änderung vom 25. August 2017 wird für alle zukünftig immatrikulierten als auch für alle bereits immatrikulierten Studenten des Studiengangs wie folgt geändert:

1. Die Formulierung von Studienzielen des Studienganges in §4 der Studienordnung wird wie folgt angepasst:

*„Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science (M. Sc.) - Absolventen auszubilden, der befähigt ist*

- (1) *wissenschaftliche Methoden aus dem Bereich Ingenieurwesen sowie neueste Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung speziell aus dem Bereich Kraftfahrzeugtechnik für Aufgaben in den Feldern Entwicklung, Herstellung und Nutzung von Kraftfahrzeugen anzuwenden.*
- (2) *sich selbständig Fachwissen in angrenzenden und auch neuen Themengebieten zu erarbeiten.*
- (3) *Aufgaben sowohl eigenverantwortlich als auch als Teil eines interdisziplinären Projektteams zielgerichtet zu bearbeiten.*
- (4) *Entwicklungs- und Managementaufgaben auf mittlerer und höherer Leitungsebene unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten zu übernehmen.“*

### Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 14. Mai 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den

Prof. Dr.-Ing. habil. J. Getzlaff  
Dekan

**Satzung über die Änderung der  
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
Gebäude-, Energie- und Klimatechnik**  
an der Fakultät *Kraftfahrzeugtechnik* der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät *Kraftfahrzeugtechnik* – nachfolgend *KFT* genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2016; redaktionelle Änderung am 13. Oktober 2016; rechtsbereinigt mit Stand vom 25. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen Prüfungspläne Vollzeit und dual werden durch die präzisierten Prüfungspläne in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 04. August 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 04. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Getzlaff  
Dekan



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	456
<b>Studiengang</b>	Gebäude-, Energie- und Klimatechnik Building Energy and Air Conditioning Technology
<b>Fakultät</b>	Kraftfahrzeugtechnik
<b>Abschluss</b>	Diplom
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	8 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	240
<b>Studienmodus</b>	
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
MBK04050	Grundlagen der Konstruktionslehre	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		4
MBK08200	Bautechnische Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00410	Mathematik Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
PTI03070	Chemische Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
PTI07000	Informationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK01010	Grundlagen Technische Mechanik II (Festigkeitslehre)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4

MBK01200	Thermodynamik I Grundlagen, Zustandsänderungen, Kreisprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6
PTI00420	Ingenieurmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
PTI03000	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
AMB03390	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
KFT08100	Heizungstechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
MBK01210	Thermodynamik II - Wärme- und Stofftransport	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
MBK01240	Grundlagen Strömungslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
MBK04240	Grundlagen Maschinenelemente / CAD-2D	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20%)		4

SPR06060	Fachkurs Technisches Englisch (VU)	Prüfungsvorleistung - Beleg		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		

4. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
KFT08120	Fluidtransport	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
KFT08150	Klima- und Kältetechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT08330	Versorgungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT08420	Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule"</b> Es sind 4 ECTS zu erbringen.				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)		

KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		

5. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT08160	Klima- und Kältetechnik II	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
KFT08260	Computergestützte Planungsmethoden	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	6
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT08440	Regenerative Energietechnik - thermische Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK01600	Grundlagen der Regelungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK08210	Facility Management I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK08250	Projektentwicklung im Anlagenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

PTI04760	Gewässer- und Luftreinhaltung	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	6
		siehe Hinweise (100%)		

**6. Semester**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
MBK02700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		28
MBK02800	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Prüfungsvorleistung - Nachweis Studium Generale	100%	2

**7. Semester**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
KFT08110	Heizungstechnik II	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (100%)		
KFT08230	Gebäudesimulation	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK02800	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studienprojekt)	alternative Prüfungsleistung Beleg (67%)	100%	2
		alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (33%)		

**Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule"** Es sind 14 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
ELT01600	Installations- und Lichttechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT06410	Elektrische Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
MBK02320	Technische Akustik / Lärmschutz	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05000	Fabrikbetrieb	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI03060	Stoff und Technik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%)		
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (40%)		
PTI04610	Stoff und Umwelt	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI04780	Recycling	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	100%	4
		siehe Hinweise (100%)		
PTI07050	Softwareentwicklung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI07300	VBA-Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05990	Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4

8. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

MBK02900	Diplomprojekt	Kolloquium (45 min, 33%)	500%	22
		Diplomarbeit (67%)		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule"</b> Es sind 8 ECTS zu erbringen.				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
AMB01610	Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (20 min, 100%)		
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK08340	Anlagenplanung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	455
<b>Studiengang</b>	Gebäude-, Energie- und Klimatechnik Building Energy and Air Conditioning Technology
<b>Fakultät</b>	Kraftfahrzeugtechnik
<b>Abschluss</b>	Diplom
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	10 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	240
<b>Studienmodus</b>	
<b>Studienmodell</b>	Kooperativer Studiengang
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
MBK08200	Bautechnische Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
MBK04050	Grundlagen der Konstruktionslehre	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		4
PTI00410	Mathematik Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
PTI03070	Chemische Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
PTI07000	Informationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

**4. Semester**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
MBK01010	Grundlagen Technische Mechanik II (Festigkeitslehre)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
MBK01200	Thermodynamik I Grundlagen, Zustandsänderungen, Kreisprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00420	Ingenieurmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
PTI03000	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

**5. Semester**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
AMB03390	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT08100	Heizungstechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikum		6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK01210	Thermodynamik II - Wärme- und Stofftransport	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
MBK01240	Grundlagen Strömungslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4

MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK04240	Grundlagen Maschinenelemente / CAD-2D	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)		4
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20%)		
SPR06060	Fachkurs Technisches Englisch (VU)	Prüfungsvorleistung - Beleg		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		

6. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
ELT01610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
KFT08120	Fluidtransport	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
KFT08150	Klima- und Kältetechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT08330	Versorgungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT08420	Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule" Es sind 4 ECTS zu erbringen.				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)		
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		

## 7. Semester

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT08160	Klima- und Kältetechnik II	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
KFT08260	Computergestützte Planungsmethoden	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	6
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT08440	Regenerative Energietechnik - thermische Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK01600	Grundlagen der Regelungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

MBK08210	Facility Management I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK08250	Projektentwicklung im Anlagenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI04760	Gewässer- und Luftreinhaltung	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	6
		siehe Hinweise (100%)		

**8. Semester****Praxissemester** Das Praxissemester / Praxismodul kann im dualen Betrieb erfolgen.

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
MBK02700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		28

**Studium generale, Studienprojekt und wissenschaftliches Arbeiten** Es wird angestrebt und ermöglicht, das Studienprojekt während des Praxissemesters im dualen Betrieb durchzuführen. Der Nachweis des Studium Generale wird pauschal aufgrund der Meisterkurse anerkannt.

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
MBK02800	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Prüfungsvorleistung - Nachweis Studium Generale	100%	2

**9. Semester**

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
KFT08110	Heizungstechnik II	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (100%)		
KFT08230	Gebäudesimulation	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

**Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule"** Es sind 14 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01600	Installations- und Lichttechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT06410	Elektrische Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
MBK02320	Technische Akustik / Lärmschutz	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05000	Fabrikbetrieb	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI03060	Stoff und Technik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%)		
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (40%)		
PTI04610	Stoff und Umwelt	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI04780	Recycling	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	100%	4
		siehe Hinweise (100%)		
PTI07050	Softwareentwicklung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI07300	VBA-Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05990	Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
<b>Studium generale, Studienprojekt und wissenschaftliches Arbeiten</b> Es wird angestrebt und ermöglicht, das Studienprojekt während des Praxissemesters im dualen Betrieb durchzuführen. Der Nachweis des Studium Generale wird pauschal aufgrund der Meisterkurse anerkannt.				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
MBK02800	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studienprojekt)	alternative Prüfungsleistung Beleg (67%)	100%	2
		alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (33%)		

10. Semester				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
MBK02900	Diplomprojekt	Kolloquium (45 min, 33%)	500%	22
		Diplomarbeit (67%)		

Wahlmodule Es sind 8 ECTS zu erbringen.				
Modulnr	Modul	Art	Gewichtung in Gesamt note	ECTS
AMB01610	Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (20 min, 100%)		
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK08340	Anlagenplanung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4

**Satzung über die Änderung der  
Studienordnung für den Diplomstudiengang  
Gebäude-, Energie- und Klimatechnik**

an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 28. August 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2016; redaktionelle Änderung am 13. Oktober 2016; rechtsbereinigt mit Stand vom 25. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 04. August 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 25. August 2020

Gez. in Vertretung Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski  
Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 04. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2020.

Zwickau, den 28. August 2020

Gez. in Vertretung Dr.-Ing. Daniel Gaudlitz  
Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Getzlaff  
Dekan



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	456
<b>Studiengang</b>	Gebäude-, Energie- und Klimatechnik Building Energy and Air Conditioning Technology
<b>Fakultät</b>	Kraftfahrzeugtechnik
<b>Abschluss</b>	Diplom
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	8 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	240
<b>Studienmodus</b>	
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4				
MBK04050	Grundlagen der Konstruktionslehre	Deutsch - 100%	4	4	2		2			
MBK08200	Bautechnische Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3				1	
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI03070	Chemische Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4		4				
PTI07000	Informationssysteme	Deutsch - 100%	4	3	2				1	
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100%	4	3	2		1			
Gesamtsumme			30	28	9	14	3	2		

2. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4	3.5				0.5	
MBK01010	Grundlagen Technische Mechanik II (Festigkeitslehre)	Deutsch - 100%	4	4		4				
MBK01200	Thermodynamik I Grundlagen, Zustandsänderungen, Kreisprozesse	Deutsch - 100%	4	4		4				
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5				1	
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI03000	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
Gesamtsumme			30	30	8.5	18			3.5	

3. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB03390	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100%	4	4		1			3	
KFT08100	Heizungstechnik I	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
MBK01210	Thermodynamik II - Wärme- und Stofftransport	Deutsch - 100%	6	6		6				
MBK01240	Grundlagen Strömungslehre	Deutsch - 100%	4	4	2		2			
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3				1	
MBK04240	Grundlagen Maschinenelemente / CAD-2D	Deutsch - 100%	4	4	1	1			2	
SPR06060	Fachkurs Technisches Englisch (VU)	Englisch - 100%	4	3						3
Gesamtsumme			32	31	6	12	2	8	3	

4. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT01610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3			1	
KFT08120	Fluidtransport	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
KFT08150	Klima- und Kältetechnik I	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
KFT08330	Versorgungstechnik	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
KFT08420	Energietechnik	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
Zwischensumme			24	24		17			7	
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule"</b> Es sind 4 ECTS zu erbringen.										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100%	4	3	1		1	1		
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100%	4							

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3						3
		Zwischensumme	4							
		Gesamtsumme	28							

5. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT08160	Klima- und Kältetechnik II	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
KFT08260	Computergestützte Planungsmethoden	Deutsch - 100%	6	4		2		2		
KFT08440	Regenerative Energietechnik - thermische Systeme	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
MBK01600	Grundlagen der Regelungstechnik	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
MBK08210	Facility Management I	Deutsch - 100%	4	4	2			2		
MBK08250	Projektentwicklung im Anlagenbau	Deutsch - 100%	4	4		4				
PTI04760	Gewässer- und Luftreinhaltung	Deutsch - 100%	6	5		4		1		
		Gesamtsumme	32	29	2	19		8		

6. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
MBK02700	Praxismodul	Deutsch - 100%	28							
MBK02800	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Deutsch - 100%	2	1		1				
		Gesamtsumme	30	1		1				

7. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT08110	Heizungstechnik II	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
KFT08230	Gebäudesimulation	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
MBK02800	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens)	Deutsch - 100%	4							
MBK02800	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studienprojekt)	Deutsch - 100%	2	1		1				
		Zwischensumme	14	9		6		3		

**Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule"** Es sind 14 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT01600	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		2		2		
ELT06410	Elektrische Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3		1		
KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100%	6							
MBK02320	Technische Akustik / Lärmschutz	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
MBK05000	Fabrikbetrieb	Deutsch - 100%	6	6	6					
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1		
PTI03060	Stoff und Technik	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
PTI04610	Stoff und Umwelt	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
PTI04780	Recycling	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
PTI07050	Softwareentwicklung	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
PTI07300	VBA-Programmierung	Deutsch - 100%	4	3	2			1		
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4					
WIW05990	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2					
		Zwischensumme	14							
		Gesamtsumme	28							

8. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02900	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	22						
Zwischensumme			22						
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule"</b> Es sind 8 ECTS zu erbringen.									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01610	Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik	Deutsch - 100%	4	4		1		2	1
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK08340	Anlagenplanung	Deutsch - 100%	4	4		1			3
Zwischensumme			8						
Gesamtsumme			30						



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	455
<b>Studiengang</b>	Gebäude-, Energie- und Klimatechnik Building Energy and Air Conditioning Technology
<b>Fakultät</b>	Kraftfahrzeugtechnik
<b>Abschluss</b>	Diplom
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	10 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	240
<b>Studienmodus</b>	
<b>Studienmodell</b>	Kooperativer Studiengang
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK08200	Bautechnische Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
Gesamtsumme			4	4	3			1	

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4	3.5			0.5	
Gesamtsumme			4	4	3.5			0.5	

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK04050	Grundlagen der Konstruktionslehre	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
PTI03070	Chemische Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4		4			
PTI07000	Informationssysteme	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
Gesamtsumme			26	24	6	14	3	1	

4. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK01010	Grundlagen Technische Mechanik II (Festigkeitslehre)	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK01200	Thermodynamik I Grundlagen, Zustandsänderungen, Kreisprozesse	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5			1	
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
PTI03000	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
Gesamtsumme			26	26	5	18		3	

5. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03390	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100%	4	4		1		3	
KFT08100	Heizungstechnik I	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
MBK01210	Thermodynamik II - Wärme- und Stofftransport	Deutsch - 100%	6	6		6			
MBK01240	Grundlagen Strömungslehre	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK04240	Grundlagen Maschinenelemente / CAD-2D	Deutsch - 100%	4	4	1	1		2	
SPR06060	Fachkurs Technisches Englisch (VU)	Englisch - 100%	4	3					3
Gesamtsumme			32	31	6	12	2	8	3

6. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT01610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT08120	Fluidtransport	Deutsch - 100%	4	4		3	1	
KFT08150	Klima- und Kältetechnik I	Deutsch - 100%	6	6		4	2	
KFT08330	Versorgungstechnik	Deutsch - 100%	4	4		3	1	
KFT08420	Energietechnik	Deutsch - 100%	6	6		4	2	
Zwischensumme			24	24		17	7	
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule"</b> Es sind 4 ECTS zu erbringen.								
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100%	4	3	1		1	1
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100%	4					
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3				3
Zwischensumme			4					
Gesamtsumme			28					

7. Semester								
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
KFT08160	Klima- und Kältetechnik II	Deutsch - 100%	4	4		3	1	
KFT08260	Computergestützte Planungsmethoden	Deutsch - 100%	6	4		2	2	
KFT08440	Regenerative Energietechnik - thermische Systeme	Deutsch - 100%	4	4		3	1	
MBK01600	Grundlagen der Regelungstechnik	Deutsch - 100%	4	4		3	1	
MBK08210	Facility Management I	Deutsch - 100%	4	4	2		2	
MBK08250	Projektentwicklung im Anlagenbau	Deutsch - 100%	4	4		4		
PTI04760	Gewässer- und Luftreinhaltung	Deutsch - 100%	6	5		4	1	
Gesamtsumme			32	29	2	19	8	

8. Semester								
Praxissemester Das Praxissemester / Praxismodul kann im dualen Betrieb erfolgen.								
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
MBK02700	Praxismodul	Deutsch - 100%	28					
Studium generale, Studienprojekt und wissenschaftliches Arbeiten Es wird angestrebt und ermöglicht, das Studienprojekt während des Praxissemesters im dualen Betrieb durchzuführen. Der Nachweis des Studium Generale wird pauschal aufgrund der Meisterkurse anerkannt.								
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
MBK02800	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Deutsch - 100%	2	1		1		
Gesamtsumme			30	1		1		

9. Semester								
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
KFT08110	Heizungstechnik II	Deutsch - 100%	4	4		3	1	
KFT08230	Gebäudesimulation	Deutsch - 100%	4	4		2	2	
Zwischensumme			8	8		5	3	
Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule" Es sind 14 ECTS zu erbringen.								
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
ELT01600	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		2	2	
ELT06410	Elektrische Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3	1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100%	6							
MBK02320	Technische Akustik / Lärmschutz	Deutsch - 100%	4	4	3				1	
MBK05000	Fabrikbetrieb	Deutsch - 100%	6	6	6					
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2			1	
PTI03060	Stoff und Technik	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
PTI04610	Stoff und Umwelt	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
PTI04780	Recycling	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
PTI07050	Softwareentwicklung	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
PTI07300	VBA-Programmierung	Deutsch - 100%	4	3	2				1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4					
WIW05990	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2					
Zwischensumme			14							
<b>Studium generale, Studienprojekt und wissenschaftliches Arbeiten</b> Es wird angestrebt und ermöglicht, das Studienprojekt während des Praxissemesters im dualen Betrieb durchzuführen. Der Nachweis des Studium Generale wird pauschal aufgrund der Meisterkurse anerkannt.										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
MBK02800	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens)	Deutsch - 100%	4							
MBK02800	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studienprojekt)	Deutsch - 100%	2	1		1				
Gesamtsumme			28							

10. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
MBK02900	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	22							
Zwischensumme			22							
<b>Wahlmodule</b> Es sind 8 ECTS zu erbringen.										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB01610	Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik	Deutsch - 100%	4	4		1		2	1	
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
MBK08340	Anlagenplanung	Deutsch - 100%	4	4		1				3
Zwischensumme			8							
Gesamtsumme			30							

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den **berufsbegleitenden Bachelorstudiengang**  
**Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend,**  
**VWA)**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 31. August 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WiW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Prüfungsziel .....	2
§ 2 Regelstudienzeit .....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung</b> .....	<b>2</b>
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung .....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	<b>3</b>
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung .....	3
§ 7 Praxismodul .....	4
§ 8 Prüfungsaufbau .....	4
<b>Teil 1 Modulprüfungen</b> .....	<b>4</b>
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen .....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	6
<b>Teil 2 Bachelorprojekt</b> .....	<b>6</b>
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes .....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes .....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit .....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	<b>8</b>
§ 16 Prüfungsausschuss .....	8
§ 17 Prüfer und Beisitzer .....	8
§ 18 Zuständigkeiten .....	9
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	<b>9</b>
§ 19 Fristen .....	9
§ 20 Freiversuch .....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen .....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen .....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	14
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist .....	15
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	<b>16</b>
§ 30 Inkrafttreten.....	16
Anlage Prüfungsplan .....	16

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.)“ unter Angabe des Studienganges Betriebswirtschaftslehre verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Bachelorprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule, die insbesondere Fachinhalte aus den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Steuern, Rechnungswesen und Finanzierung, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik und -statistik, Business English, Marketing, Personalmanagement, Logistik und Unternehmensführung enthalten.
  - ein Fachprofil im Umfang von je 20 ECTS-Punkten
  - ein semesterübergreifendes Modul „Working on Projects“ im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten
  - Bachelorprojekt
- (2) Alle Fachprofile sind zulassungsbeschränkt, die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5, die maximale Teilnehmerzahl 30. Aus diesem Grund ist eine Anmeldung zu den Fachprofilen zwingend vorgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt im Wintersemester. Näheres (genauer Zeitpunkt, Ablauf usw.) wird durch Aushang geregelt. Die Zulassung zu den Fachprofilen erfolgt auf Basis der fachspezifischen Ergebnisse des ersten Studienabschnitts (erstes bis zweites Semester), dem Ergebnis einer Eingangsklausur oder auf Basis einer mündlichen Eingangsprüfung. Welcher der Auswahlkriterien zum Tragen kommt, legen die jeweiligen Fachprofil-Verantwortlichen fest (Aushang).
- (3) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (4) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.

---

<sup>2</sup> Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (5) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Praxismodul**

entfällt

### **§ 8 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer

ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

## **§ 12 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag oder als Übung erbracht. Belegarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden.
- (6) Projektarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung und der Diskussion von empirischen Daten.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.
- (8) Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, sind bei schriftlichen Arbeiten ein gedrucktes Exemplar sowie eine digitale Ausfertigung vorzulegen.

## **Teil 2 Bachelorprojekt**

### **§ 13 Zweck des Bachelorprojektes**

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

### **§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt berufsbegleitend 18. Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

## **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 18 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
  - Anträge nach § 10 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4) und
  - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26).
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
  - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 19 Fristen**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudien-

zeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 20 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leis-

tung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf

hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

#### **§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 29 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 30. August 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 31. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 31. August 2020.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	026
<b>Studiengang</b>	Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) Business Administration
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	7 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	180
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

# Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW51000	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW51500	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW53000	Recht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5
WIW58000	Wirtschaftsmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW52000	Grundlagen zu Rechnungswesen und Investitionen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5
WIW53500	Grundlagen der Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5
WIW56000	Produktionswirtschaft, insbesondere Beschaffung und Logistik (für Güter und Dienstleistungen)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5
WIW56590	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	500%	5
WIW57500	English in Business I (English in Business I)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	500%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW52500	Externes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5
WIW54000	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5
WIW55000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW55500	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	500%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW51530	Wettbewerb und internationaler Handel	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW52010	Financial Reporting und Internes Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW52020	Controlling (Controlling Teil 2)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5
WIW54010	Bausteine der digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW58010	Wirtschaftsstatistik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW51510	Spezielle Aspekte und Methoden: Europäische Geldpolitik, insbesondere Banken, Versicherungen, Finanzmärkte	schriftliche Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (90 min, 100%)	500%	5
WIW52040	Spezielle Aspekte und Methoden: Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	500%	5
WIW52510	Spezielle Aspekte und Methoden: Finanzwissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW54020	Spezielle Aspekte und Methoden: Informationslogistik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	500%	5
WIW55010	Spezielle Aspekte und Methoden: Marktorientierte Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation (50%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	500%	5
WIW55510	Spezielle Aspekte und Methoden: Human Resource Management	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW50600	Wissenschaftliches Arbeiten	schriftliche Prüfungsleistung Beleg (90 min, 100%)	500%	5

**Wahlpflichtmodule Fachprofil (WPM Fachprofil)** Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog WPM Fachprofil

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW52060	Fachprofil Rechnungswesen (Controlling und Bilanzierungspraxis)	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 50%)	2000%	20
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (25%)		
		alternative Prüfungsleistung Gruppenarbeit (25%)		
WIW54030	Fachprofil Informationslogistik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 50%)	2000%	20
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW55020	Fachprofil Marktorientierte Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 50%)	2000%	20
		alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)		
WIW55520	Fachprofil Human Resource Management	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (50%)	2000%	20
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW50610	Working on Project (Working on Project)	Praktikumsbeleg (100%)	1500%	15
WIW50620	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (70%)	1500%	15
		Kolloquium (45 min, 30%)		
WIW57520	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit	500%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		

**STUDIENORDNUNG**  
für den **berufsbegleitenden Bachelorstudiengang**  
**Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend,**  
**VWA)**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 31. August 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog.....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein gebührenpflichtiger berufsbegleitender Bachelorstudiengang im Fernstudium. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangbezogene Meisterprüfung oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

## **§ 3 Auswahl und Zulassung**

(1) Für die Zulassung zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

## **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts auszubilden, der befähigt ist, qualifizierte Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bei Unternehmen, Verbänden und Behörden auszuüben oder als Existenzgründer in die berufliche Selbstständigkeit zu gehen. Das Studium vermittelt die erforderlichen fachlichen Qualifikationen (wirtschaftswissenschaftliches Grund- als auch Spezialwissen), die Methoden des Fachs sowie die Fähigkeit zur Systematisierung. Zudem fördert es die Gewinnung fachübergreifender Schlüsselqualifikationen (soziale Kompetenzen), die zu erfolgreichem und zugleich verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigen. Die Vorbereitung auf Leitungsfunktionen ist ein Grundziel der gesamten Ausbildung. Sie erfolgt jedoch naturgemäß vor allem in den Fachdisziplinen mit unmittelbarem Praxisbezug, um anhand konkreter Problemstellungen die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu trainieren.

## **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre/berufsbegleitend entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium soll als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre beträgt einschließlich des Bachelorprojektes sieben Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät WiW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.
- (6) Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt im Selbst- und Präsenzstudium. Präsenzveranstaltungen finden in der Regel zu Beginn und Ende des Semesters im Block statt. Zusätzlich werden innerhalb der Vorlesungszeit monatlich geblockte Lehrveranstaltungen angeboten.

## **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele

- Lehrinhalte
  - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

### **§ 7 Tutorien**

Zur Unterstützung der Studenten können, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

### **§ 8 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Sie erfolgt durch den Studiengangleiter, die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 30. August 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 31. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 31. August 2020.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage 1 Studienablaufplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	026
<b>Studiengang</b>	Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) Business Administration
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	7 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	180
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW51000	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW51500	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	3		3			
WIW53000	Recht	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW57500	English in Business I (English in Business I)	Englisch - 100%	2.5	1.5					1.5
WIW58000	Wirtschaftsmathematik	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
Gesamtsumme			22.5	13.5	2	9	1		1.5

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW52000	Grundlagen zu Rechnungswesen und Investitionen	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW53500	Grundlagen der Besteuerung	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW56000	Produktionswirtschaft, insbesondere Beschaffung und Logistik (für Güter und Dienstleistungen)	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW56590	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW57500	English in Business I (English in Business I)	Englisch - 100%	2.5	1.5					1.5
Gesamtsumme			22.5	13.5	2	9	1		1.5

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW52020	Controlling (Controlling Teil 1)	Deutsch - 100%	2.5	1.5		1.5			
WIW52500	Externes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW54000	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW55000	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	3	1		2		
WIW55500	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
Gesamtsumme			22.5	13.5	3	7.5	3		

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW51530	Wettbewerb und internationaler Handel	Englisch - 50% Deutsch - 50%	5	3		3			
WIW52010	Financial Reporting und Internes Rechnungswesen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	3		3			
WIW52020	Controlling (Controlling Teil 2)	Deutsch - 100%	2.5	1.5		1.5			
WIW54010	Bausteine der digitalen Transformation	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW58010	Wirtschaftsstatistik	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
Gesamtsumme			22.5	13.5	2	10.5	1		

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW51510	Spezielle Aspekte und Methoden: Europäische Geldpolitik, insbesondere Banken, Versicherungen, Finanzmärkte	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW52040	Spezielle Aspekte und Methoden: Rechnungswesen	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW52510	Spezielle Aspekte und Methoden: Finanzwissenschaft	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW54020	Spezielle Aspekte und Methoden: Informationslogistik	Deutsch - 100%	5	3		3			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW55010	Spezielle Aspekte und Methoden: Marktorientierte Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW55510	Spezielle Aspekte und Methoden: Human Resource Management	Deutsch - 100%	5	3		3			
Gesamtsumme			30	18		18			

6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW50600	Wissenschaftliches Arbeiten	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW50610	Working on Project (Working on Project)	Deutsch - 100%	5	1					1
Zwischensumme			10	4		3			1
Wahlpflichtmodule Fachprofil (WPM Fachprofil) Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog WPM Fachprofil									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW52060	Fachprofil Rechnungswesen (Controlling und Bilanzierungspraxis)	Deutsch - 100%	20	8		8			
WIW54030	Fachprofil Informationslogistik	Deutsch - 100%	20	8		8			
WIW55020	Fachprofil Marktorientierte Unternehmensführung	Deutsch - 100%	20	8		8			
WIW55520	Fachprofil Human Resource Management	Deutsch - 100%	20	8		8			
Zwischensumme			20						
Gesamtsumme			30						

7. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW50610	Working on Project (Working on Project)	Deutsch - 100%	10	3					3
WIW50620	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	15						
WIW57520	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	3		3			
Gesamtsumme			30	6		3			3

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement**  
**(konsekutiv)**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 31. August 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät **Wirtschaftswissenschaften** - nachfolgend **WIW** genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit .....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung</b> .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung .....	3
§ 7 Prüfungsaufbau .....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt .....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit .....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	7
§ 15 Prüfungsausschuss .....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer .....	8
§ 17 Zuständigkeiten .....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen .....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen .....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren .....	14
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	14
§ 29 Inkrafttreten .....	14
Anlage Prüfungsplan .....	15

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: **M.Sc.**) unter Angabe des Studienganges **Nachhaltiges Personalmanagement** verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Masterprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)-Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer

1. als Student für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (berufsbegleitend im Direktstudium) an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten: Unternehmensführung, Strategisches Management von Unternehmen, Corporate Social Responsibility, Nachhaltigkeitsmanagement, Nachhaltiges Personalmanagement, Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements in der Praxis, Strategisches Personalmanagement, Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche, Internationales Personalmanagement, Praxisorientiertes Nachhaltiges Personalmanagement I, II und III,
  - Thesis Coaching sowie
  - Masterprojekt.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

---

<sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 - 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

## **§ 7 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen übli-

chen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Themaverbundene Probleme angesprochen werden können.

- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 11 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit mit Präsentation/Vortrag erbracht. Belegarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Som-

mersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Masterprojekt**

### **§ 12 Zweck des Masterprojektes**

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen sowie seine Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, sein Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen, auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen, selbständig sich neues Wissen und Können anzueignen, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen sowie eine herausgehobene Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

#### **§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

### **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

#### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokollgeführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs.3),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
  - Anträge nach § 9 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
  - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden,

zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

### § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		

befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend" (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### § 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-

Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 28 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 30. August 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 31. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät  
Wirtschaftswissenschaften vom 30. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats  
vom 31. August 2020.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	NPM2020 (konsekutiv)
<b>Studiengang</b>	Nachhaltiges Personalmanagement Sustainable Human Resource Management
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	3 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60730	Praxisorientiertes Nachhaltiges Personalmanagement I	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5
WIW65060	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65080	Corporate Social Responsibility	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	1000%	10

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60740	Praxisorientiertes Nachhaltiges Personalmanagement II	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65530	Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements in der Praxis	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	1000%	10

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60720	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	2000%	20
		Kolloquium (45 min, 30%)		
WIW60750	Praxisorientiertes Nachhaltiges Personalmanagement III	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5
WIW65540	Internationales Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5

**STUDIENORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement**  
(konsekutiv)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der  
Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 31. August 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften - nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Inhaltsübersicht.....	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung.....	3
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang.....	4
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Studienberatung.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux.....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Nachhaltiges Personalmanagement ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf den Gebieten Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften. Bewerber aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften müssen vertiefte Kenntnisse komplexer Systeme ihres Fachgebiets und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse nachweisen.
  2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS<sup>1</sup> - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.
  3. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder des Tests Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF Niveaustufe 3 in allen vier Prüfungsteilen oder äquivalent DSH Stufe 1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
  4. Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Nachhaltiges Personalmanagement (berufsbegleitend im Direktstudium) auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (berufsbegleitend im Direktstudium) sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
1. Kopie des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
  2. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
  3. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Nachhaltiges Personalmanagement (berufsbegleitend im Direktstudium) unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist folgende Aufgabenbereiche bzw. Berufsfelder auszufüllen:

1. als Fach- und Führungskräfte im Personalmanagement nachhaltig orientierter Betriebe oder im Nachhaltigkeitsmanagement zu arbeiten,
2. als Fach- und Führungskräfte das Change Management von nachhaltigkeitsorientierten Betrieben zu begleiten,
3. Unternehmensgründer nachhaltigkeitsorientierter Betriebe,
4. Beratung von Betrieben, NGOs, Wirtschaftsinstitutionen und politischen Institutionen im Bereich der nachhaltigkeitsorientierten Unternehmensführung und des nachhaltigen Personalmanagements.

Die fachbezogenen Studienziele erstrecken sich auf Kompetenzen zur Analyse zentraler personalbezogener Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung und Führung von Betrieben sowie zur Entwicklung und Gestaltung des Personalmanagements in nachhaltigkeitsorientierten Betrieben. Darüber hinaus werden methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Gestaltung und Kommunikation personalbezogener Anforderungen und Aufgaben in nachhaltigkeitsorientierten Betrieben vertieft. Zusätzlich entwickeln die Studierenden ihre sozialen und persönlichen Kompetenzen durch die eigenständige Bearbeitung von Studienprojekten und die Zusammenarbeit in Teams. Auch werden die Studierenden persönlich und fachlich darauf vorbereitet, Forschungs- und Entwicklungsgruppen zu leiten und zu führen.

## § 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) entspricht 90 ECTS- Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs **Nachhaltiges Personalmanagement** (konsekutiv) verbindlich.

## § 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Nachhaltiges Personalmanagement (berufsbegleitend im Direktstudium) bestehen aus
  - Vorlesungen
  - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
  - Übungen
  - Seminaren

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

## § 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der

WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 30. August 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 31. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 31. August 2020.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter  
Dekan



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	NPM2020 (konsekutiv)
<b>Studiengang</b>	Nachhaltiges Personalmanagement Sustainable Human Resource Management
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	3 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
WIW60730	Praxisorientiertes Nachhaltiges Personalmanagement I	Deutsch - 100%	5	2			1	1
WIW65060	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2				2
WIW65080	Corporate Social Responsibility	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2				2
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	Deutsch - 100%	5	2				2
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	Deutsch - 100%	10	4				4
Gesamtsumme			30	12			1	11

2. Semester								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
WIW60740	Praxisorientiertes Nachhaltiges Personalmanagement II	Deutsch - 100%	5	1				1
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	Deutsch - 100%	5	2		2		
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	Deutsch - 100%	5	2				2
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	2				2
WIW65530	Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements in der Praxis	Deutsch - 100%	10	4				4
Gesamtsumme			30	11		2		9

3. Semester								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
WIW60720	Masterprojekt	Deutsch - 100%	20					
WIW60750	Praxisorientiertes Nachhaltiges Personalmanagement III	Deutsch - 100%	5	1				1
WIW65540	Internationales Personalmanagement	Englisch - 100%	5	2				2
Gesamtsumme			30	3				3

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement**  
**(weiterbildend im Fernstudium)**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 31. August 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät **Wirtschaftswissenschaften** - nachfolgend **WIW** genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit .....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung</b> .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung .....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung .....	3
§ 7 Prüfungsaufbau .....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen .....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt .....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit .....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	7
§ 15 Prüfungsausschuss .....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer .....	8
§ 17 Zuständigkeiten .....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch .....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen .....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen .....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren .....	14
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	14
§ 29 Inkrafttreten .....	14
Anlage Prüfungsplan .....	15

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: **M.Sc.**) unter Angabe des Studienganges **Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium)** verliehen.

### § 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit in weiterbildender Teilzeitform im Fernstudium beträgt **vier** Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Masterprojektes.

### § 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

### § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten: Unternehmensführung, Strategisches Management von Unternehmen, Corporate Social Responsibility, Nachhaltigkeitsmanagement, Nachhaltiges Personalmanagement, Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements in der Praxis, Strategisches Personalmanagement, Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche, Internationales Personalmanagement, Projektstudium I, II und III,
  - Thesis Coaching sowie
  - Masterprojekt.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

---

<sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 - 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

## **§ 7 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen übli-

chen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 11 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit mit Präsentation/Vortrag erbracht. Belegarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Som-

mersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Masterprojekt**

### **§ 12 Zweck des Masterprojektes**

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen sowie seine Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, sein Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen, auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen, selbständig sich neues Wissen und Können anzueignen, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen sowie eine herausgehobene Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

#### **§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im weiterbildenden Fernstudium 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

### **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

#### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
  - Anträge nach § 9 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
  - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden,

zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

### § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		

befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend" (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### § 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-

Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 28 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät **Wirtschaftswissenschaften** am ##. Monat 200# beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 30. August 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 31. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät  
Wirtschaftswissenschaften vom 30. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats  
vom 31. August 2020.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	NPM2020 (weiterbildend)
<b>Studiengang</b>	Nachhaltiges Personalmanagement Sustainable Human Resource Management
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	4 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60690	Projektstudium I	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5
WIW65060	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	1000%	10

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60700	Projektstudium II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	500%	5
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60710	Projektstudium III	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	500%	5
WIW65080	Corporate Social Responsibility	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5
WIW65530	Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements in der Praxis	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	1000%	10
WIW65540	Internationales Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	500%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60720	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	1500%	20
		Kolloquium (45 min, 30%)		

**STUDIENORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement**  
**(weiterbildend im Fernstudium)**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 31. August 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften - nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Inhaltsübersicht .....	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	3
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang .....	4
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Studienberatung .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux .....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) ist ein weiterbildender gebührenpflichtiger berufsbegleitender Masterstudiengang im Fernstudium.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf den Gebieten Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften. Bewerber aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften müssen vertiefte Kenntnisse komplexer Systeme ihres Fachgebiets und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse nachweisen.
  2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS<sup>1</sup> - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.
  3. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder des Tests Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF Niveaustufe 3 in allen vier Prüfungsteilen oder äquivalent DSH Stufe 1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
  4. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

5. Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
  1. Kopie des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
  2. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
  3. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
  4. weitere Dokumente (zum Beispiel über Zusatzqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen).
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist folgende Aufgabenbereiche bzw. Berufsfelder auszufüllen:

1. als Fach- und Führungskräfte im Personalmanagement nachhaltig orientierter Betriebe oder im Nachhaltigkeitsmanagement zu arbeiten,
2. als Fach- und Führungskräfte das Change Management von nachhaltigkeitsorientierten Betrieben zu begleiten,
3. Unternehmensgründer nachhaltigkeitsorientierter Betriebe,
4. Beratung von Betrieben, NGOs, Wirtschaftsinstitutionen und politischen Institutionen im Bereich der nachhaltigkeitsorientierten Unternehmensführung und des nachhaltigen Personalmanagements.

Die fachbezogenen Studienziele erstrecken sich auf Kompetenzen zur Analyse zentraler personalbezogener Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung und Führung von Betrieben sowie zur Entwicklung und Gestaltung des Personalmanagements in nachhaltigkeitsorientierten Betrieben. Darüber hinaus werden methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Gestaltung und Kommunikation personalbezogener Anforderungen und Aufgaben in nachhaltigkeitsorientierten Betrieben vertieft. Zusätzlich entwickeln die Studierenden ihre sozialen und persönlichen Kompetenzen durch die eigenständige Bearbeitung von Studienprojekten und die Zusammenarbeit in Teams. Auch werden die Studierenden persönlich und fachlich darauf vorbereitet, Forschungs- und Entwicklungsgruppen zu leiten und zu führen.

## § 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium wird in Teilzeit absolviert.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) beträgt einschließlich des Masterprojektes vier Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs **Nachhaltiges Personalmanagement** (weiterbildend im Fernstudium) verbindlich.

## § 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend im Fernstudium) bestehen aus
  - Vorlesungen
  - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
  - Übungen
  - Seminaren

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

## § 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbe-

sondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 30. August 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 31. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 31. August 2020.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter  
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	NPM2020 (weiterbildend)
<b>Studiengang</b>	Nachhaltiges Personalmanagement Sustainable Human Resource Management
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	4 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60690	Projektstudium I	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW65060	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	Deutsch - 100%	10	4					4
Gesamtsumme			25	10					10

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60700	Projektstudium II	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
Gesamtsumme			20	8		2			6

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60710	Projektstudium III	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2					2
WIW65080	Corporate Social Responsibility	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2					2
WIW65530	Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements in der Praxis	Deutsch - 100%	10	4					4
WIW65540	Internationales Personalmanagement	Englisch - 100%	5	2					2
Gesamtsumme			25	10					10

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60720	Masterprojekt	Deutsch - 100%	20						
Gesamtsumme			20						



## PRÜFUNGSORDNUNG

für den

### Masterstudiengang (MBA) Business in a Digital World (Voll- und Teilzeit)

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 31. August 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>2</b>
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung.....</b>	<b>2</b>
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen.....</b>	<b>3</b>
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane.....</b>	<b>7</b>
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....</b>	<b>9</b>
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....</b>	<b>15</b>
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: MBA) unter Angabe des Studienganges Business in a Digital World verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Masterprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Business in a Digital World an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Masterstudiengang Business in a Digital World an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Studierende meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Studierende an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfende bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Studierende ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind die im Inland und Ausland erbrachten Module sowie das Masterprojekt.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfenden.

### **§ 7 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine

---

<sup>2</sup> Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfenden ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei idR ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

### **§ 11 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Masterprojekt**

### **§ 12 Zweck des Masterprojektes**

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet idR die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes**

- (1) Durch die idR schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfenden festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfenden auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der

Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll idR innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

#### **§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Vollzeitstudium 21 Wochen, im Teilzeitstudium 42 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung von bis zu vier Wochen gewährt werden.

### **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

#### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3)
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2)
  - Anträge nach § 9 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2)
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2)
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20)
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21)
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22)
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2)
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2)
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4)
  - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25)
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2)
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden idR in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei Leistungen ohne Benotung wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangwechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. [Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.]
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

## § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

## § 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die

Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 28 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 30. August 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 31. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät  
Wirtschaftswissenschaften vom 30. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats  
vom 31. August 2020.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter  
Dekan

## **Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	014
<b>Studiengang</b>	Business in a Digital World Business in a Digital World
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	3 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60600	Study-Abroad Module I	siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	500%	5
WIW61000	Advanced Business Administration	siehe Hinweise (100%)	500%	5
WIW61010	Advanced Research Methods for Business Students (MBA)	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5
WIW64010	Digital Business Models	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW67500	Business Cultures	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5
WIW67510	Business Ethics	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60610	Study-Abroad Module II	siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	500%	5
WIW64000	Business Information Systems	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW64020	The Internet of Things	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW65000	Leading and Managing in a Global Environment	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5
WIW67520	Economic Geography	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60620	Thesis Coaching	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	500%	5
WIW60630	Master Project	Masterarbeit (70%) Kolloquium (45 min, 30%)	2500%	25



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	
<b>Studiengang</b>	Business in a Digital World Business in a Digital World
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	6 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW61000	Advanced Business Administration	siehe Hinweise (100%)	500%	5
WIW61010	Advanced Research Methods for Business Students (MBA)	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5
WIW67500	Business Cultures	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW64000	Business Information Systems	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW64020	The Internet of Things	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5
WIW67520	Economic Geography	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60600	Study-Abroad Module I	siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	500%	5
WIW64010	Digital Business Models	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW67510	Business Ethics	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60610	Study-Abroad Module II	siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	500%	5
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	500%	5
WIW65000	Leading and Managing in a Global Environment	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	500%	5

5. Semester				
<b>Wahlpflichtmodule aus "Master Project"</b>				

## 6. Semester

## Wahlpflichtmodule aus "Master Project"

Master Project				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60620	Thesis Coaching	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	500%	5
WIW60630	Master Project	Masterarbeit (70%)	2500%	25
		Kolloquium (45 min, 30%)		



# STUDIENORDNUNG

für den

## Masterstudiengang (MBA) Business in a Digital World (Voll- und Teilzeit)

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 31. August 2020

Aufgrund von § 36 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	3
§ 4 Studienziel .....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang .....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen .....	4
§ 7 Studienberatung .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan .....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux .....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang (MBA) Business in a Digital World an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business in a Digital World Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Business in a Digital World ist ein weiterbildender, gebührenpflichtiger, berufsbegleitender Masterstudiengang (MBA) im Fernstudium. Die Gebühren richten sich nach der gültigen Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Business in a Digital World sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von Absolventen eines wissenschaftlichen Studiums (abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule, ein hochschulgleichgestellter, akkreditierter Studiengang einer Berufsakademie oder einer vergleichbaren Hochschule im Ausland).
  2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS<sup>1</sup> – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Business in a Digital World auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.
  3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
  4. Sprachkenntnisse in Englisch in Wort und Schrift auf dem Niveau Business English – Niveau "LCCI level III/IV Examination" (London Chamber of Commerce and Industry) und/oder BEC Higher (Business English Certificate Higher/Cambridge ESOL). Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift. Wird der Studiengang ausschließlich in englischer Sprache angeboten, ist nur der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch erforderlich. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Business in a Digital World auf der Basis der eingereichten Unterlagen und/oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Business in a Digital World sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
  1. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler)
  2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium
  3. Nachweis über die berufspraktische Erfahrung und Zusatzqualifikationen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudienganges Business in a Digital World unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf eine Führungsaufgabe in der globalen und digitalen Weltwirtschaft auszubilden, indem sie sich mit folgenden Studieninhalten auseinandersetzen:

1. Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse der klassischen Betriebswirtschaft.
2. Darüber hinaus erkennen sie die Bedeutung interkultureller, ethischer sowie wirtschaftsgeographischer Aspekte in der globalen Wirtschaft und deren Bedeutung für international erfolgreiches Wirtschaftshandeln.
3. Die Studierenden lernen Methode und erkennen ihre außerordentliche Bedeutung für die Lösung von (Zukunfts-) Problemen.
4. Die Studierenden lernen, wie sie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in ihrer konkreten beruflichen Tätigkeit erfolgreich anwenden können.
5. Die Studierenden erkennen die Tragweite digitaler Anwendungen in der internationalen Wirtschaft und lernen, diese in vielfältigen Ausprägungen zielführend anzuwenden.
6. Insgesamt schulen die Studierenden ihre kognitiven Fähigkeiten. Das befähigt sie u.a. dazu, zeitnah gute Entscheidungen treffen zu können.

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudienganges Business in a Digital World entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Business in a Digital World in Vollzeitform beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester. Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Business in a Digital World in Teilzeitform beträgt einschließlich des Masterprojektes sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudienganges Business in a Digital World verbindlich.
- (6) Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt im Selbst-, onlinegestützten sowie im

Präsenzstudium. Präsenzveranstaltungen finden in der Regel während des Semesters als Blockwoche und/oder als monatlich geblockte Lehrveranstaltungen in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit statt. Die onlinegestützten Veranstaltungen erstrecken sich über das gesamte Semester; eine regelmäßige Zugangsmöglichkeit zum Internet wird daher vorausgesetzt.

## **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Business in a Digital World bestehen aus
- Seminaristischen Vorlesungen/Vorlesungen mit integrierter Übung (als Präsenzveranstaltungen)
  - Seminaristischen Vorlesungen/Vorlesungen mit integrierter Übung (als Blended-Learning-Veranstaltungen)
  - Seminaren.

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte und die Lehrsprache sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben über die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten. Außerdem informieren sie über den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache.

## **§ 7 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät WIW. Sie erfolgt insbesondere durch die Lehrenden und die Studienberatung der Fakultät im Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums
  3. bei Schwierigkeiten im Studium
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums

5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 30. August 2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2020 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 31. August 2020 genehmigt.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. August 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 31. August 2020.

Zwickau, den 31. August 2020

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter  
Dekan

**Anlage 1 Studienablaufplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	014
<b>Studiengang</b>	Business in a Digital World Business in a Digital World
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	3 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60600	Study-Abroad Module I	Englisch - 100%	5	2					2
WIW61000	Advanced Business Administration	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW61010	Advanced Research Methods for Business Students (MBA)	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW64010	Digital Business Models	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW67500	Business Cultures	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW67510	Business Ethics	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			30	22	4	16			2

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60610	Study-Abroad Module II	Englisch - 100%	5	2					2
WIW64000	Business Information Systems	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW64020	The Internet of Things	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW65000	Leading and Managing in a Global Environment	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW67520	Economic Geography	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			30	22		20			2

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60620	Thesis Coaching	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2					2
WIW60630	Master Project	Deutsch - 100% Englisch - 100%	25						
Gesamtsumme			30	2					2



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	
<b>Studiengang</b>	Business in a Digital World Business in a Digital World
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2020
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	6 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW61000	Advanced Business Administration	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW61010	Advanced Research Methods for Business Students (MBA)	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW67500	Business Cultures	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			15	12	4	8			

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW64000	Business Information Systems	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW64020	The Internet of Things	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW67520	Economic Geography	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			15	12		12			

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60600	Study-Abroad Module I	Englisch - 100%	5	2					2
WIW64010	Digital Business Models	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW67510	Business Ethics	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			15	10		8			2

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60610	Study-Abroad Module II	Englisch - 100%	5	2					2
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW65000	Leading and Managing in a Global Environment	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			15	10		8			2

5. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Master Project"									
Zwischensumme		15							
Gesamtsumme		15							

6. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Master Project"									
Zwischensumme		15							
Gesamtsumme		15							

Master Project									
----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60620	Thesis Coaching	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2						2
WIW60630	Master Project	Deutsch - 100% Englisch - 100%	25							